

**Sperrfrist für alle Medien**

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

**Botschaft an den Gemeinderat****Totalrevision des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) und Totalrevision des Geschäftsreglements der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt Ihnen die Einbürgerungskommission, der Totalrevision des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts (Einbürgerungsreglement) und der Totalrevision des Geschäftsreglements der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen zuzustimmen.

**1 Ausgangslage**

Am 4. März 2011 wurde dem Bundesparlament durch den Bundesrat die Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 unterbreitet (BüG; SR 141.0). Am 20. Juni 2014 wurde dem neuen Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (nBüG) seitens Parlament zugestimmt (Beilage 1). Diesbezüglich wurde auch die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01) überarbeitet und vom Bundesrat am 17. Juni 2016 verabschiedet (Beilage 2). In dieser Verordnung werden unter anderem die massgebenden Integrationskriterien für eine Einbürgerung, die Praxis bei bestehenden Vorstrafen und bei Abhängigkeit von der Sozialhilfe konkretisiert. Das nBüG ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Diese Anpassungen auf Bundesebene erforderten auch eine Revision des thurgauischen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991. Am 6. Dezember 2017 wurde im Grossen Rat die überarbeitete Version des Gesetzes des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (KBüG; RB 141.1) angenommen (Beilage 3). Abschliessend trat auf kantonaler Ebene am 22. Mai 2018 rückwirkend per 1. Januar 2018 die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrechts (KBÜV; RB 141.11) in Kraft (Beilage 4).

Aufgrund der Totalrevisionen auf Bundes- sowie auf Kantonsebene müssen in einem letzten Schritt die Reglemente auf kommunaler Ebene angepasst werden. Um dem Umfang der Anpassungen gerecht zu werden, wird eine Totalrevision einer Teilrevision vorgezogen. Im Zuge dessen werden auch kleinere, redaktionelle Änderungen vorgenommen.

## **2 Allgemeine Bemerkungen**

### **2.1 Synoptische Darstellung**

In den synoptischen Gegenüberstellungen werden alle Veränderungen zum heutigen Recht in roter Schrift dargestellt (Beilagen 5 und 6). Da nahezu jeder Artikel eine Änderung beinhaltet, wird der Vollständigkeit halber das gesamte Einbürgerungsreglement und Geschäftsreglement abgebildet.

### **2.2 Juristische Beratung**

Während des gesamten Prozesses wurde die Einbürgerungskommission von RA Nicolas Mohr, Friedrich·Hebeisen·Mohr Rechtsanwälte am Bodensee, beraten und begleitet.

## **3 Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement)**

### **3.1 Wesentliche Änderungen auf Bundesebene**

Damit Personen eingebürgert werden können, verlangt das revidierte BÜG, dass sie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, der Wohnsitz in der Schweiz mindestens zehn Jahre beträgt und die Integration gegeben ist. Grundsätzlich gilt als integriert, wer über Sprachkenntnisse einer Landessprache verfügt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet, aktiv am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt und sich um die Integration seiner Familie kümmert. Weiter müssen Personen mit den hiesigen Lebensverhältnissen vertraut sein, und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darf durch die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht gefährdet sein. Diesbezüglich wurden besonders die Rahmenvoraussetzungen betreffend bestehenden Vorstrafen und bei Abhängigkeit der Sozialhilfe definiert. Des Weiteren muss die schriftliche Sprachkompetenz mindestens auf dem

Referenzniveau A2 vorliegen. Für die mündliche Sprachkompetenz wird das Referenzniveau B1 verlangt.

### **3.2 Wesentliche Änderungen auf Kantonsebene**

Auf Kantonsebene werden verschiedene Bestimmungen des BÜG konkretisiert und teilweise auch verschärft. So wird im KBÜG für die schriftliche Sprachkompetenz das Referenzniveau B1 und für die mündliche Sprachkompetenz das Referenzniveau B2 verlangt. Zusätzlich werden die Fälle geregelt, in denen der Sprachnachweis offenkundig als erbracht gilt. Dazu gehören Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben oder wenn jemand während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besuchte.

Weiter wird auch erklärt, was unter geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen verstanden wird. Ein guter finanzieller Leumund wird als gegeben betrachtet, wenn keine Ausstände bei Krankenkassenprämien oder Unterhaltspflichten bestehen und wenn seit fünf Jahren keine offenen Beteiligungen oder Verlustscheine vorliegen. Grundsätzlich wird verlangt, dass die gesuchstellenden Personen in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt allein zu bestreiten. Diesbezüglich wird unter anderem festgelegt, dass in den fünf Jahren vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen werden darf, ausser die bezogene Sozialhilfe wurde vollständig zurückerstattet.

Die Vorgabe des Bundesrechts bezüglich Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse ist als erfüllt zu betrachten, wenn die Personen über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde verfügen. Des Weiteren wird gefordert, dass Einbürgerungswillige am sozialen Leben auf den Ebenen Gemeinde, Kanton und Bund teilnehmen.

### **3.3 Wesentliche Änderungen auf Gemeindeebene**

#### **3.3.1 Einbürgerungsreglement (Beilage 5 und 7)**

Neben den Änderungen, welche durch das übergeordnete Gesetz gezwungenermassen geben sind, werden im Einbürgerungsreglement nur wenige Anpassungen vorgenommen. Neben den bestehenden Mitteln, wie beispielsweise dem schriftlichen Wissenstest oder der Möglichkeit eines Hausbesuches, wird der Inhalt der Befragung klarer formuliert. So wird in der mündlichen Befragung insbesondere geprüft, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde, im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt. Zudem muss der Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern gepflegt werden, und es müssen Bemühungen zur Integration von Familienangehörigen erkennbar sein. Diese mündliche Befragung wird mittels einer Tonaufnahme protokolliert und in den wesentlichen Punkten zusammengefasst.

Weiter werden im gesamten Reglement redaktionelle Anpassungen vorgenommen, welche in der synoptischen Darstellung ersichtlich sind.

#### **3.3.2 Geschäftsreglement (Beilage 6 und 8)**

Im Zuge der Überarbeitung des Einbürgerungsreglements erfolgt auch eine Totalrevision der bisherigen Geschäftsordnung der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen. Die Geschäftsordnung wird zum Geschäftsreglement umbenannt. Neben redaktionellen Änderungen wird die Frist für die Befragung von fünf auf neun Monate, ab erster Behandlung in der EBK, verlängert, und es besteht die Möglichkeit, die EBK zu Befragungszwecken in drei Kammern aufzuteilen. Zudem wurde neu aus der ständigen Praxis ins Reglement übernommen, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller auf die Weiterführung des Verfahrens bestehen können und in diesem Fall das gesamte Verfahren durchlaufen müssen.

#### **3.3.3 Gebührentarif zum Gebührenreglement**

Während der Gesamtüberarbeitung wurden die Gebührentarife betrachtet. Es zeigt sich in einer Analyse, dass die Gebühren die Kosten abdecken. Somit wird an der Grundstruktur der Gebühren, bis auf zwei kleine Ergänzungen, festgehalten. Ziffer 23.6 erfährt eine formelle Anpassung und neu wird eine Ziffer 23.7

eingeführt, welche die Zusatzgebühren für eine Repetition des Wissenstests mit CHF 100.– pro Test festlegt.

#### **4 Zusammenfassung**

Die Totalrevision des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) und des Geschäftsreglements der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen wurde unter Hochdruck vollzogen, um möglichst schnell Klarheit für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu erreichen. Somit sind die Rahmenbedingungen für Einbürgerungswillige wieder klar ersichtlich und nachvollziehbar.

**Sehr geehrter Herr Präsident**

**Sehr geehrte Damen und Herren**

**Die Einbürgerungskommission beantragt Ihnen, der Totalrevision des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) und der Totalrevision des Geschäftsreglements der Einbürgerungskommission zuzustimmen.**

Kreuzlingen, 2. Oktober 2018

Einbürgerungskommission Kreuzlingen

Pia Donati, Präsidentin

Sandy Hiller, Sekretärin

**Beilagen**

1. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
2. Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht
3. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
4. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
5. Einbürgerungsreglement: synoptische Übersicht der geänderten Artikel
6. Geschäftsreglement: synoptische Übersicht der geänderten Artikel
7. Einbürgerungsreglement (neue Version)
8. Geschäftsreglement (neue Version)

**Bundesgesetz  
über das Schweizer Bürgerrecht  
(Bürgerrechtsgesetz, BüG)**

vom 20. Juni 2014 (Stand am 15. Februar 2018)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 38 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. März 2011<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**1. Titel: Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen****1. Kapitel: Erwerb von Gesetzes wegen****Art. 1** Erwerb durch Abstammung

<sup>1</sup> Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt an:

- a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;
- b. das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.

<sup>2</sup> Das minderjährige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre.

<sup>3</sup> Hat das minderjährige Kind, das nach Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, eigene Kinder, so erwerben diese ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht.

**Art. 2** Kantons- und Gemeindebürgerrecht

<sup>1</sup> Mit dem Schweizer Bürgerrecht erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

<sup>2</sup> Haben beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht, so erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt.

**Art. 3** Findelkind

<sup>1</sup> Das in der Schweiz gefundene minderjährige Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht des Kantons, in welchem es aufgefunden wurde, und damit das Schweizer Bürgerrecht.

AS 2016 2561

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2011 2825

<sup>2</sup> Der Kanton bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht es erhält.

<sup>3</sup> Die so erworbenen Bürgerrechte erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch minderjährig ist und nicht staatenlos wird.

#### **Art. 4** Adoption

Wird ein minderjähriges ausländisches Kind von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht adoptiert, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der adoptierenden Person und damit das Schweizer Bürgerrecht.

## **2. Kapitel: Verlust von Gesetzes wegen**

#### **Art. 5** Verlust durch Aufhebung des Kindesverhältnisses

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

#### **Art. 6** Verlust durch Adoption

<sup>1</sup> Wird ein minderjähriges Kind mit Schweizer Bürgerrecht von einer Ausländerin oder einem Ausländer adoptiert, so verliert es mit der Adoption das Schweizer Bürgerrecht, wenn es damit die Staatsangehörigkeit des Adoptierenden erwirbt oder diese bereits besitzt.

<sup>2</sup> Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts tritt nicht ein, wenn mit der Adoption auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt.

<sup>3</sup> Wird die Adoption aufgehoben, so gilt der Verlust des Schweizer Bürgerrechts als nicht eingetreten.

#### **Art. 7** Verlust bei Geburt im Ausland

<sup>1</sup> Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

<sup>2</sup> Verwirkt das Kind das Schweizer Bürgerrecht nach Absatz 1, so verwirken es auch seine Kinder.

<sup>3</sup> Als Meldung im Sinne von Absatz 1 genügt namentlich jede Mitteilung von Eltern, Verwandten oder Bekannten im Hinblick auf die Eintragung in die heimatlichen Register, auf die Immatrikulation oder die Ausstellung von Ausweisschriften.

<sup>4</sup> Wer gegen seinen Willen die Meldung oder Erklärung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig abgeben konnte, kann sie gültig noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes abgeben.



**Art. 8** Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Wer das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen verliert, verliert damit das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

**2. Titel: Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss****1. Kapitel: Erwerb durch behördlichen Beschluss****1. Abschnitt: Ordentliche Einbürgerung****Art. 9** Formelle Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
- b. bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

**Art. 10** Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft

<sup>1</sup> Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

- a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
- b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

<sup>2</sup> Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

**Art. 11** Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und

- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

#### **Art. 12** Integrationskriterien

<sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
- d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
- e. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstaben c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Die Kantone können weitere Integrationskriterien vorsehen.

#### **Art. 13** Einbürgerungsverfahren

<sup>1</sup> Der Kanton bezeichnet die Behörde, bei welcher das Einbürgerungsgesuch einzureichen ist.

<sup>2</sup> Können der Kanton und, falls das kantonale Recht dies vorsieht, die Gemeinde die Einbürgerung zusichern, leiten sie das Einbürgerungsgesuch nach Abschluss der kantonalen Prüfung an das Staatssekretariat für Migration (SEM) weiter.

<sup>3</sup> Sind alle formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, so erteilt das SEM die Einbürgerungsbewilligung des Bundes und stellt diese der kantonalen Einbürgerungsbehörde zum Entscheid über die Einbürgerung zu.

<sup>4</sup> Die Einbürgerungsbewilligung des Bundes kann hinsichtlich des Einbezuges von Kindern nachträglich geändert werden.

#### **Art. 14** Kantonaler Einbürgerungsentscheid

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde trifft den Einbürgerungsentscheid innert einem Jahr nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Nach Ablauf dieser Frist verliert die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ihre Gültigkeit.

<sup>2</sup> Sie lehnt die Einbürgerung ab, wenn ihr nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes Tatsachen bekannt werden, aufgrund welcher die Einbürgerung nicht zugesichert worden wäre.

<sup>3</sup> Mit Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Einbürgerungsentscheids wird das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht erworben.

**Art. 15** Verfahren im Kanton

<sup>1</sup> Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.

<sup>2</sup> Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird.

**Art. 16** Begründungspflicht

<sup>1</sup> Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

**Art. 17** Schutz der Privatsphäre

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.

<sup>2</sup> Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

- a. Staatsangehörigkeit;
- b. Aufenthaltsdauer;
- c. Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration.

<sup>3</sup> Die Kantone berücksichtigen bei der Auswahl der Daten nach Absatz 2 den Adresatenkreis.

**Art. 18** Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer

<sup>1</sup> Die kantonale Gesetzgebung sieht eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vor.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton zuständig, wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Artikeln 11 und 12 abschliessend geprüft haben.<sup>3</sup>

**Art. 19** Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an eine Ausländerin oder an einen Ausländer durch einen Kanton oder eine Gemeinde ohne Einbürgerungsbewilligung des Bundes hat nicht die Wirkungen einer Einbürgerung.

<sup>3</sup> Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG; SR 171.10).

## 2. Abschnitt: Erleichterte Einbürgerung

### Art. 20 Materielle Voraussetzungen

<sup>1</sup> Bei der erleichterten Einbürgerung müssen die Integrationskriterien nach Artikel 12 Absätze 1 und 2 erfüllt sein.

<sup>2</sup> Die erleichterte Einbürgerung setzt zusätzlich voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

<sup>3</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Aufenthalt in der Schweiz haben, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 sinngemäss.

### Art. 21 Ehefrau eines Schweizers oder Ehemann einer Schweizerin

<sup>1</sup> Wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kann nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie oder er:

- a. seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt; und
- b. sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

<sup>2</sup> Wer im Ausland lebt oder gelebt hat, kann das Gesuch auch stellen, wenn sie oder er:

- a. seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau lebt; und
- b. mit der Schweiz eng verbunden ist.

<sup>3</sup> Ein Gesuch um eine erleichterte Einbürgerung nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit auch dann stellen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann das Schweizer Bürgerrecht nach der Heirat erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

<sup>4</sup> Die eingebürgerte Person erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten. Besitzt dieser mehrere Kantons- und Gemeindebürgerrechte, so kann sie sich dafür entscheiden, nur ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erwerben.

### Art. 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht

<sup>1</sup> Wer während fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, das Schweizer Bürgerrecht zu besitzen, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als Schweizerin oder als Schweizer behandelt worden ist, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen.

<sup>2</sup> Die eingebürgerte Person erhält das Kantonsbürgerrecht des für den Irrtum verantwortlichen Kantons. Dieser bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht gleichzeitig erworben wird.

### **Art. 23** Staatenloses Kind

<sup>1</sup> Ein minderjähriges staatenloses Kind kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.

<sup>2</sup> Jeder Aufenthalt in der Schweiz in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften wird angerechnet.

<sup>3</sup> Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons.

### **Art. 24** Kind eines eingebürgerten Elternteils

<sup>1</sup> Ein ausländisches Kind, das im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuches eines Elternteils minderjährig war und nicht in die Einbürgerung einbezogen wurde, kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

<sup>2</sup> Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

### **Art. 24<sup>a</sup>** Personen der dritten Ausländergeneration

<sup>1</sup> Das Kind ausländischer Eltern kann auf Gesuch hin erleichtert eingebürgert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- b. Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- c. Das Kind wurde in der Schweiz geboren.
- d. Das Kind besitzt eine Niederlassungsbewilligung und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen.

<sup>3</sup> Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

<sup>4</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016 (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration), in Kraft seit 15. Febr. 2018 (AS 2018 531; BBl 2015 769 1327).

**Art. 25**            Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Das SEM entscheidet über die erleichterte Einbürgerung; vor der Gutheissung eines Gesuches hört es den Kanton an.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren.

**3. Abschnitt: Wiedereinbürgerung****Art. 26**            Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Wiedereinbürgerung erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist, wenn sie oder er sich in der Schweiz aufhält;
- b. eng mit der Schweiz verbunden ist, wenn sie oder er im Ausland lebt;
- c. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet;
- d. die Werte der Bundesverfassung respektiert; und
- e. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

<sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht in der Schweiz aufhalten, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstaben c–e sinngemäss.

**Art. 27**            Wiedereinbürgerung nach Verwirkung, Entlassung und Verlust des Bürgerrechts

<sup>1</sup> Wer das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann innert zehn Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist kann die Wiedereinbürgerung beantragen, wer seit drei Jahren Aufenthalt in der Schweiz hat.

**Art. 28**            Wirkung

Durch die Wiedereinbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Bewerberin oder der Bewerber zuletzt besessen hat, erworben.

**Art. 29**            Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Das SEM entscheidet über die Wiedereinbürgerung; vor der Gutheissung eines Gesuches hört es den Kanton an.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren.

#### 4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

##### Art. 30 Einbezug der Kinder

In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben. Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach den Artikeln 11 und 12 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

##### Art. 31 Minderjährige Kinder

<sup>1</sup> Minderjährige Kinder können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen.

<sup>2</sup> Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

##### Art. 32 Volljährigkeit

Volljährigkeit und Minderjährigkeit im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach Artikel 14 des Zivilgesetzbuches<sup>5</sup>.

##### Art. 33 Aufenthalt

<sup>1</sup> An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:

- a. einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- b. einer vorläufigen Aufnahme; die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
- c. einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels.

<sup>2</sup> Kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht.

<sup>3</sup> Der Aufenthalt in der Schweiz gilt als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt.

##### Art. 34 Kantonale Erhebungen

<sup>1</sup> Wird ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gestellt, so prüft die zuständige kantonale Behörde nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 9, ob die Voraussetzungen von Artikel 11 Buchstaben a und b erfüllt sind.

<sup>2</sup> Das SEM beauftragt die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen, die für die Beurteilung der Voraussetzungen einer erleichterten Einbürgerung, einer

<sup>5</sup> SR 210

Wiedereinbürgerung oder für die Nichtigklärung einer Einbürgerung oder den Entzug des Schweizer Bürgerrechts nötig sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren. Er kann einheitliche Richtlinien für die Erstellung von Erhebungsberichten erlassen und Ordnungsfristen für die Durchführung der in Absatz 2 erwähnten Erhebungen vorsehen.

#### **Art. 35**           Gebühren

<sup>1</sup> Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden können im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren oder Verfahren betreffend Nichtigklärungen von Einbürgerungen Gebühren erheben.

<sup>2</sup> Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.

<sup>3</sup> Für die Verfahren in seiner Zuständigkeit kann der Bund eine Vorauszahlung der Gebühren verlangen.

#### **Art. 36**           Nichtigklärung

<sup>1</sup> Die Einbürgerung kann vom SEM nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

<sup>2</sup> Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das SEM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still.

<sup>3</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Einbürgerung nach den Artikeln 9–19 auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

<sup>4</sup> Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Kinder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht. Ausgenommen sind Kinder, die:

- a. im Zeitpunkt des Entscheides über die Nichtigklärung das 16. Altersjahr vollendet haben sowie die Wohnsitzerfordernisse nach Artikel 9 und die Eignungsvoraussetzungen nach Artikel 11 erfüllen; oder
- b. durch die Nichtigklärung staatenlos würden.

<sup>5</sup> Nach der rechtskräftigen Nichtigklärung einer Einbürgerung kann ein neues Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

<sup>6</sup> Die Wartefrist von Absatz 5 gilt nicht für die in die Nichtigklärung einbezogenen Kinder.

<sup>7</sup> Zusammen mit der Nichtigklärung wird der Entzug der Ausweise verfügt.



## **2. Kapitel: Verlust durch behördlichen Beschluss**

### **1. Abschnitt: Entlassung**

#### **Art. 37** Entlassungsgesuch und -beschluss

<sup>1</sup> Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn sie keinen Aufenthalt in der Schweiz haben und eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder ihnen eine solche zugesichert ist. Artikel 31 gilt sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Entlassung wird von der Behörde des Heimatkantons ausgesprochen.

<sup>3</sup> Der Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts tritt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde ein.

#### **Art. 38** Einbezug von Kindern

<sup>1</sup> In die Entlassung werden minderjährige Kinder einbezogen, die:

- a. unter der elterlichen Sorge der Entlassenen stehen;
- b. in der Schweiz keinen Aufenthalt haben; und
- c. eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder zugesichert bekommen haben.

<sup>2</sup> Minderjährige Kinder über 16 Jahren werden nur in die Entlassung einbezogen, wenn sie dieser schriftlich zustimmen.

#### **Art. 39** Entlassungsurkunde

<sup>1</sup> Der Heimatkanton stellt eine Entlassungsurkunde aus, in der alle Personen, auf die sich die Entlassung erstreckt, aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Das SEM veranlasst die Zustellung der Entlassungsurkunde und unterrichtet den Kanton von der erfolgten Zustellung.

<sup>3</sup> Es schiebt die Zustellung auf, solange nicht damit gerechnet werden kann, dass die entlassene Person die ihr zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit erhalten wird.

<sup>4</sup> Ist der Aufenthaltsort der oder des Entlassenen unbekannt, so kann die Entlassung im Bundesblatt veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung hat die gleichen Wirkungen wie die Zustellung der Entlassungsurkunde.

#### **Art. 40** Gebühren

Die Kantone können für die Behandlung eines Entlassungsgesuches kostendeckende Gebühren erheben.

#### **Art. 41** Mehrfaches kantonales Bürgerrecht

<sup>1</sup> Bei Schweizerinnen und Schweizern mit Bürgerrecht mehrerer Kantone kann das Gesuch bei einem der Heimatkantone eingereicht werden.

<sup>2</sup> Entscheidet ein Heimatkanton über die Entlassung, so bewirkt die Zustellung des Entscheides den Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie aller Kantons- und Gemeindebürgerrechte.

<sup>3</sup> Der Kanton, welcher über die Entlassung entschieden hat, informiert von Amtes wegen die übrigen Heimatkantone.

## **2. Abschnitt: Entzug**

### **Art. 42**

Das SEM kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einer Doppelbürgerin oder einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn ihr oder sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

## **3. Titel: Feststellungsverfahren**

### **Art. 43**

<sup>1</sup> Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt, so entscheidet, auf Antrag oder von Amtes wegen, die Behörde des Kantons, dessen Bürgerrecht mit in Frage steht.

<sup>2</sup> Antragsberechtigt ist auch das SEM.

## **4. Titel: Bearbeitung von Personendaten und Amtshilfe**

### **Art. 44**      Datenbearbeitung

Das SEM kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Dazu betreibt es ein elektronisches Informationssystem gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>6</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.

### **Art. 45**      Amtshilfe

<sup>1</sup> In Einzelfällen geben die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden untereinander auf schriftliches und begründetes Gesuch die Daten bekannt, die sie benötigen, um:

<sup>6</sup> SR 142.51

- a. über ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung, erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung zu befinden;
- b. die Nichtigerklärung einer Einbürgerung auszusprechen;
- c. über ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht zu befinden;
- d. den Entzug des Schweizer Bürgerrechts auszusprechen;
- e. einen Feststellungsentscheid über das Schweizer Bürgerrecht einer Person zu fällen.

<sup>2</sup> Andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Daten bekanntzugeben, die für die Aufgaben nach Absatz 1 notwendig sind.

## 5. Titel: Rechtsschutz

### Art. 46 Beschwerde vor einem kantonalen Gericht

Die Kantone setzen Gerichtsbehörden ein, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

### Art. 47 Beschwerde auf Bundesebene

<sup>1</sup> Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Kantone und gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden.

## 6. Titel: Schlussbestimmungen

### 1. Kapitel: Vollzug sowie Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

#### Art. 48 Vollzug

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

#### Art. 49 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

## 2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

### Art. 50          Nichtrückwirkung

<sup>1</sup> Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts richten sich nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht.

<sup>2</sup> Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

### Art. 51          Erwerb des Schweizer Bürgerrechts gemäss Übergangsrecht

<sup>1</sup> Das ausländische Kind, das aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer stammt und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.

<sup>2</sup> Das vor dem 1. Januar 2006 geborene ausländische Kind eines schweizerischen Vaters kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 erfüllt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

<sup>3</sup> Das vor dem 1. Januar 2006 geborene ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, dessen Eltern einander heiraten, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 erfüllt.

<sup>4</sup> Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das der schweizerische Elternteil besitzt oder zuletzt besass, und somit das Schweizer Bürgerrecht.

<sup>5</sup> Die Voraussetzungen von Artikel 20 gelten sinngemäss.

### Art. 51a<sup>7</sup>          Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2016

Personen der dritten Ausländergeneration, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2016 dieses Gesetzes das 26. Altersjahr erreicht und das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben sowie die Voraussetzungen von Artikel 24a Absatz 1 erfüllen, können nach dem Inkrafttreten während fünf Jahren ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen.

<sup>7</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016 (Erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration), in Kraft seit 15. Febr. 2018 (AS 2018 531; BBl 2015 769 1327).

### **3. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten**

#### **Art. 52**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten: 1. Januar 2018<sup>8</sup>

<sup>8</sup> BRB vom 17. Juni 2016

*Anhang*  
(Art. 49)

## **Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952<sup>9</sup> wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...<sup>10</sup>

<sup>9</sup> [AS **1952** 1087, **1972** 2819 Ziff. II 2, **1977** 237 Ziff. II 2, **1985** 420, **1991** 1034, **2000** 1891 Ziff. IV 1, **2003** 187 Anhang Ziff. II 1, **2005** 5233 5685 Anhang Ziff. 1, **2006** 2197 Anhang Ziff. 2, **2008** 3437 Ziff. II 2 5911, **2011** 347 725 Anhang Ziff. 1, **2012** 2569 Ziff. II 1]

<sup>10</sup> Die Änderungen können unter AS **2016** 2561 konsultiert werden.

**Verordnung  
über das Schweizer Bürgerrecht  
(Bürgerrechtsverordnung, BüV)**

vom 17. Juni 2016 (Stand am 15. Februar 2018)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf das Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014<sup>1</sup> (BüG),  
*verordnet:*

**1. Kapitel: Gegenstand****Art. 1**

Diese Verordnung:

- a. legt die Voraussetzungen fest für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes sowie für die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung durch den Bund;
- b. regelt die Verfahren in der Zuständigkeit des Bundes;
- c. regelt die Gebühren für erstinstanzliche Verfügungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) auf dem Gebiet des BüG.

**2. Kapitel: Integrationskriterien und weitere Voraussetzungen****1. Abschnitt:****Integrationskriterien bei einer ordentlichen Einbürgerung,  
erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung**

**Art. 2**            Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen bei einer ordentlichen Einbürgerung

(Art. 11 Bst. b BüG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

- a. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt;
- b. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und
- c. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

AS 2016 2577

<sup>1</sup> SR 141.0

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Kenntnisse nach Absatz 1 Buchstabe a verpflichten. Sieht sie einen solchen Test vor, so stellt sie sicher, dass:

- a. die Bewerberin oder der Bewerber sich mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln oder Kursen auf den Test vorbereiten kann; und
- b. sie oder er einen solchen Test bestehen kann mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen.

### **Art. 3** Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

(Art. 11 Bst. c, 20 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Bst. e BüG)

Die Bewerberin oder der Bewerber gefährdet die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen für eine Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung namentlich in folgenden Bereichen:

- a. Terrorismus;
- b. gewalttätiger Extremismus;
- c. organisierte Kriminalität; oder
- d. verbotener Nachrichtendienst.

### **Art. 4** Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

(Art. 12 Abs. 1 Bst. a, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. e BüG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt als nicht erfolgreich integriert, wenn sie oder er die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beachtet, dass sie oder er:

- a. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen erheblich oder wiederholt missachtet;
- b. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt; oder
- c. nachweislich Verbrechen oder Vergehen gegen den öffentlichen Frieden, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder Kriegsverbrechen öffentlich billigt oder dafür wirbt.

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber gilt zudem als nicht erfolgreich integriert, wenn im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein sie betreffender Eintrag mit folgendem Inhalt für das SEM einsehbar ist:

- a. eine unbedingte Strafe oder eine teilbedingte Freiheitsstrafe für ein Vergehen oder ein Verbrechen;
- b. eine stationäre Massnahme bei Erwachsenen oder eine geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen;
- c. ein Tätigkeitsverbot, ein Kontakt- und Rayonverbot oder eine Landesverweisung;
- d. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, ein bedingter oder teilbe-



dingter Freiheitsentzug von mehr als 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von mehr als 360 Stunden als Hauptsanktion;

- e. eine bedingte oder teilbedingte Geldstrafe von höchstens 90 Tagessätzen, eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten, ein bedingter oder teilbedingter Freiheitsentzug von höchstens 3 Monaten oder eine bedingte oder teilbedingte gemeinnützige Arbeit von höchstens 360 Stunden als Hauptsanktion, sofern sich die betroffene Person in der Probezeit nicht bewährt hat.

<sup>3</sup> In allen anderen Fällen, in denen im Strafregister-Informationssystem VOSTRA ein Eintrag für das SEM einsehbar ist, entscheidet das SEM unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist.

<sup>4</sup> Für ausländische Strafregistereinträge gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

<sup>5</sup> Bei hängigen Strafverfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber sistiert das SEM das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens durch die Strafjustiz.

## **Art. 5** Respektierung der Werte der Bundesverfassung

(Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. d BÜG)

Als Werte der Bundesverfassung gelten namentlich folgende Grundprinzipien, Grundrechte und Pflichten:

- a. die rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz;
- b. die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit;
- c. die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

## **Art. 6** Sprachnachweis

(Art. 12 Abs. 1 Bst. c, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. a BÜG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

<sup>2</sup> Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;

- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat; oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

<sup>3</sup> Das SEM unterstützt die Kantone bei der Prüfung der Sprachnachweise nach Absatz 2 Buchstabe d und bei der Ausgestaltung von kantonalen Sprachtests. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben betrauen.

#### **Art. 7** Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

(Art. 12 Abs. 1 Bst. d, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Bst. a BÜG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

<sup>2</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

<sup>3</sup> Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

#### **Art. 8** Förderung der Integration der Familienmitglieder

(Art. 12 Abs. 1 Bst. e und 26 Abs. 1 Bst. a BÜG)

Die Bewerberin oder der Bewerber fördert die Integration der Familienmitglieder nach Artikel 12 Buchstabe e BÜG, wenn sie oder er diese unterstützt:

- a. beim Erwerb von Sprachkompetenzen in einer Landessprache;
- b. bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- c. bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz; oder
- d. bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.

#### **Art. 9** Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

(Art. 12 Abs. 2 BÜG)

Die zuständige Behörde berücksichtigt die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 6, 7 und 11 Absatz 1 Buchstabe b. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

- a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;

- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
  - 1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche,
  - 2. Erwerbsarmut,
  - 3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
  - 4. Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

## **2. Abschnitt:**

### **Weitere Voraussetzungen bei einer erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung**

#### **Art. 10** Eheliche Gemeinschaft

(Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a)

<sup>1</sup> Eine eheliche Gemeinschaft setzt das formelle Bestehen einer Ehe sowie eine tatsächliche Lebensgemeinschaft voraus, in der der gemeinsame Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft intakt ist.

<sup>2</sup> Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die eheliche Gemeinschaft weiter besteht.

<sup>3</sup> Die eheliche Gemeinschaft muss im Zeitpunkt der Gesuchstellung und im Zeitpunkt der Einbürgerung bestehen.

#### **Art. 11** Enge Verbundenheit mit der Schweiz

(Art. 21 Abs. 2 Bst. b, 26 Abs. 1 Bst. b und 51 Abs. 1 und 2 BÜG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit der Schweiz eng verbunden, wenn sie oder er:

- a. sich innert den letzten sechs Jahren vor der Gesuchstellung mindestens dreimal für je mindestens fünf Tage in der Schweiz aufgehalten hat;
- b. sich im Alltag mündlich in einer Landessprache verständigen kann;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt; und
- d. Kontakte zu Schweizerinnen oder Schweizern pflegt.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und d müssen von Referenzpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz bestätigt werden.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde berücksichtigt bei der Beurteilung von Absatz 1 Buchstabe a die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin oder des Bewerbers.

### **3. Kapitel: Verfahren bei einer ordentlichen Einbürgerung, erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung**

#### **1. Abschnitt: Verfahren bei einer ordentlichen Einbürgerung**

**Art. 12**            Zuständigkeit  
(Art. 18 Abs. 2 BÜG)

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, so bleibt die vom Kanton bezeichnete Behörde zuständig, wenn sie die zur Zusicherung nach Artikel 13 Absatz 2 BÜG notwendigen Abklärungen abgeschlossen hat.

**Art. 13**            Kantonaler Einbürgerungsentscheid  
(Art. 14 Abs. 1 und 2 BÜG)

<sup>1</sup> Vor der Einbürgerung der Bewerberin oder des Bewerbers führt die zuständige kantonale Behörde erneut eine Abfrage im Strafregister-Informationssystem VOSTRA durch.

<sup>2</sup> Sie prüft zusätzlich erneut die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, wenn nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes die Einbürgerung nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgen kann.

<sup>3</sup> Läuft die Gültigkeitsfrist der Einbürgerungsbewilligung des Bundes ab und erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen weiterhin, so kann die zuständige kantonale Behörde beim SEM erneut um eine Einbürgerungsbewilligung nachsuchen.

<sup>4</sup> Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen bis zur Einbürgerung nicht mehr, so kann die zuständige kantonale Behörde das Einbürgerungsgesuch abschreiben.

#### **2. Abschnitt: Verfahren bei einer erleichterten Einbürgerung und Wiedereinbürgerung**

**Art. 14**            Einreichung und Prüfung der Gesuche bei Aufenthalt in der Schweiz  
(Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2, 34 Abs. 2 und 51 Abs. 1 und 2 BÜG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Gesuch um erleichterte Einbürgerung oder um Wiedereinbürgerung beim SEM ein, wenn sie oder er in der Schweiz lebt.

<sup>2</sup> Das SEM prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin und beauftragt die zuständige kantonale Behörde mit den Erhebungen, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind.

<sup>3</sup> Nach Eingang des Erhebungsberichts kann das SEM bei Bedarf die zuständige kantonale Behörde mit weiteren Erhebungen beauftragen oder eigene ergänzende Erhebungen durchführen.

<sup>4</sup> Das SEM bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuchsformular einzureichen sind.

**Art. 15** Einreichung und Prüfung der Gesuche bei Aufenthalt im Ausland

(Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 51 Abs. 1 und 2 BÜG)

<sup>1</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Gesuch um erleichterte Einbürgerung oder um Wiedereinbürgerung bei der Schweizer Vertretung im Ausland ein, wenn sie oder er im Ausland lebt.

<sup>2</sup> Die Schweizer Vertretung prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit hin. Sie lädt die Bewerberin oder den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch ein und nimmt die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendigen Erhebungen vor.

<sup>3</sup> Die Schweizer Vertretung übermittelt das Einbürgerungsgesuch und den Erhebungsbericht dem SEM.

<sup>4</sup> Nach Eingang des Gesuchs kann das SEM bei Bedarf die Schweizer Vertretung mit weiteren Erhebungen beauftragen.

<sup>5</sup> Das SEM bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuchsformular einzureichen sind.

**Art. 15a<sup>2</sup>** Aufenthaltsrechte für Personen der ersten Ausländergeneration

(Art. 24a BÜG)

Als Aufenthaltsrechte im Sinne von Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe a BÜG gelten insbesondere Aufenthaltstitel in Form:

- a. einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- b. einer vorläufigen Aufnahme; oder
- c. einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Legitimationskarte oder einer Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit.

**Art. 15b<sup>3</sup>** Unterlagen für die Glaubhaftmachung

(Art. 24a BÜG)

<sup>1</sup> Folgende Unterlagen sind zur Glaubhaftmachung des Aufenthaltsrechts der ersten Ausländergeneration geeignet:

- a. Auszug aus dem Einwohnerregister der Gemeinden und Kantone;

<sup>2</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Jan. 2018, in Kraft seit 15. Febr. 2018 (AS 2018 533).

<sup>3</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Jan. 2018, in Kraft seit 15. Febr. 2018 (AS 2018 533).

- b. Auszug aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des SEM sowie aus dessen Vorgängersystemen: Zentrales Ausländerregister (ZAR) und Automatisiertes Personenregistratursystem (AUPER);
- c. Auszug aus den Migrationsinformationssystemen der Gemeinden und Kantone; oder
- d. Auszug aus dem Informationssystem Ordipro des EDA;

<sup>2</sup> Ergibt sich der geforderte Aufenthaltstitel nicht klarerweise aus einem Auszug nach Absatz 1, so sind dem Gesuch weitere Unterlagen beizulegen, die geeignet sind, das Aufenthaltsrecht der ersten Generation aufzuzeigen. Dazu eignen sich insbesondere:

- a. Akten von Migrationsbehörden der Gemeinden und Kantone oder von Schulbehörden;
- b. Auszüge oder Bestätigungen aus dem schweizerischen Zivilstandsregister;
- c. Bestätigungen von Steuerbehörden, dass ein Grosselternteil infolge eines Aufenthalts in der Schweiz besteuert wurde.

## 4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Aufenthalt

#### Art. 16 Aufenthalt (Art. 33 Abs. 2 BÜG)

Der Aufenthalt im Ausland für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken gilt als kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr.

### 2. Abschnitt: Erhebungsberichte

#### Art. 17 Erhebungen für eine ordentliche Einbürgerung (Art. 34 Abs. 3 BÜG)

<sup>1</sup> Die im Kanton zuständige Behörde erstellt den Erhebungsbericht. Dieser enthält die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit) der Bewerberin oder des Bewerbers sowie aktuelle Angaben über die Einbürgerungsvoraussetzungen, namentlich die:

- a. Art der ausländerrechtlichen Bewilligung (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BÜG);
- b. Aufenthaltsdauer in der Schweiz (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BÜG);
- c. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4);
- d. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 5);
- e. Sprachkompetenzen (Art. 6);
- f. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 7);

g. Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (Art. 8).

<sup>2</sup> Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen (Art. 2).

<sup>3</sup> Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder kaum erfüllen (Art. 9), so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.

<sup>4</sup> Stellen Ehegatten gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch oder werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch einbezogen, so gibt der Erhebungsbericht Auskunft über jede Bewerberin und jeden Bewerber.

**Art. 18** Erhebungen für eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung bei Aufenthalt in der Schweiz

(Art. 34 Abs. 3 BÜG)

<sup>1</sup> Die im Kanton zuständige Behörde erstellt den Erhebungsbericht wie bei einer ordentlichen Einbürgerung (Art. 17).

<sup>2</sup> Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über die weiteren, spezifischen Voraussetzungen, die für die Beurteilung einer erleichterten Einbürgerung oder einer Wiedereinbürgerung nach den Artikeln 21–24, 26 und 51 BÜG notwendig sind.

**Art. 19** Erhebungen für eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung bei Aufenthalt im Ausland

(Art. 34 Abs. 3 BÜG)

<sup>1</sup> Die Schweizer Vertretung erstellt den Erhebungsbericht. Dieser enthält die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsangehörigkeit) der Bewerberin oder des Bewerbers sowie aktuelle Angaben über die sinngemässe Erfüllung der folgenden Einbürgerungsvoraussetzungen:

- a. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4);
- b. Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 5);
- c. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 7);
- d. Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (Art. 8).

<sup>2</sup> Der Erhebungsbericht gibt zudem Auskunft über die enge Verbundenheit der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Schweiz (Art. 11) sowie über die weiteren, spezifischen Voraussetzungen, die für die Beurteilung einer erleichterten Einbürgerung oder einer Wiedereinbürgerung nach den Artikeln 21 Absatz 2, 26 und 51 BÜG notwendig sind.

<sup>3</sup> Kann die Bewerberin oder der Bewerber die Kriterien nach den Artikeln 7 und 11 Absatz 1 Buchstabe b wegen Krankheit, Behinderung oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder kaum erfüllen (Art. 9), so wird im Erhebungsbericht darauf hingewiesen.

<sup>4</sup> Werden minderjährige Kinder in das Einbürgerungsgesuch einbezogen, so gibt der Erhebungsbericht Auskunft über jede Bewerberin und jeden Bewerber.

### **Art. 20** Erhebungen für eine Nichtigerklärung

(Art. 34 Abs. 3 BüG)

<sup>1</sup> Eröffnet das SEM ein Nichtigkeitsverfahren gegen eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung, so kann es die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung mit den erforderlichen Erhebungen beauftragen.

<sup>2</sup> Bei einem Nichtigkeitsverfahren gegen eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer (Art. 21 BüG) kann das SEM die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung mit der Befragung der Ehegattin oder des Ehegatten der betroffenen Person beauftragen. Das SEM kann bei Bedarf die Befragung weiterer Personen vorsehen.

<sup>3</sup> Bei der Befragung stützt sich die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung auf den vom SEM erstellten Fragekatalog.

<sup>4</sup> Sie erstellt ein Befragungsprotokoll und leitet es an das SEM weiter.

## **3. Abschnitt: Mitwirkungspflicht**

### **Art. 21**

Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung des BüG massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- a. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
- b. eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen;
- c. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen.

## **4. Abschnitt: Verfahrensfristen**

### **Art. 22** Frist für die Durchführung von Erhebungen

(Art. 25 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 34 Abs. 3 BüG)

Werden die kantonale Einbürgerungsbehörde oder die Schweizer Vertretung im Ausland mit Erhebungen für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen beauftragt, so übermitteln sie ihren Erhebungsbericht in der Regel innerhalb von zwölf Monaten dem SEM.



**Art. 23**      Behandlungsfristen für das SEM

<sup>1</sup> Das SEM entscheidet über die Erteilung einer Einbürgerungsbewilligung des Bundes in der Regel innerhalb von acht Monaten nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen.

<sup>2</sup> Es entscheidet über eine erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Erhebungsberichts der zuständigen kantonalen Behörde oder der Schweizer Vertretung im Ausland.

**5. Abschnitt: Gebühren****Art. 24**      Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>4</sup>.

**Art. 25**      Gebührensätze

(Art. 35 Abs. 1 und 2 BüG)

<sup>1</sup> Das SEM erhebt die folgenden Gebühren:

	Franken
a. für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes an:	
1. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	100
2. Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	150
3. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind	50
b. für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 21 BüG	500
c. für Entscheide über die übrigen erleichterten Einbürgerungen sowie über Wiedereinbürgerungen von Personen, die:	
1. im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	500
2. im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind	250
d. für die Abweisung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes	300
e. für Entscheide betreffend Nichtigerklärung von Einbürgerungen	500
f. für Bestätigungen des Schweizer Bürgerrechts	60

<sup>2</sup> Für minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden, erhebt das SEM keine Gebühr.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstaben b und c erwähnten Gebühren erhebt das SEM zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für deren nachstehende Tätigkeiten die folgenden Gebühren:

<sup>4</sup> SR 172.041.1

	Franken
a. für die Erstellung von Erhebungsberichten durch den Wohnkanton je nach Arbeitsaufwand	höchstens 400
b. für die Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse von im Ausland wohnenden Personen	100

### Art. 26 Gebühren der Schweizer Vertretungen im Ausland

Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit Einbürgerungen erheben die Auslandsvertretungen Gebühren nach der Verordnung vom 7. Oktober 2015<sup>5</sup> über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten.

### Art. 27 Inkasso

(Art. 35 Abs. 3 BÜG)

<sup>1</sup> Die Gebühren können im Voraus, per Nachnahme oder per Rechnung eingefordert werden.

<sup>2</sup> Das SEM fordert die folgenden Gebühren im Voraus ein:

- a. die Gebühr für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes;
- b. die Gebühr für Entscheide über eine Einbürgerung; und
- c. die Gebühren zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde.

<sup>3</sup> Das SEM setzt zur Vorauszahlung der Gebühren nach Absatz 2 eine angemessene Frist. Wird die Vorauszahlung der Gebühren nicht innert Frist geleistet, so tritt das SEM auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein.

<sup>4</sup> Im Ausland sind die Gebühren in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. In Ländern mit nicht konvertierbarer Währung können die Gebühren nach Rücksprache mit dem EDA in einer anderen Währung erhoben werden.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Die Umrechnungskurse nach Absatz 4 legen die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz nach Weisung des EDA fest.

### Art. 28 Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion

<sup>1</sup> Die Gebühren nach Artikel 25 Absätze 1 und 3 können bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

<sup>2</sup> Sind Gebühren im Voraus eingefordert worden (Art. 27 Abs. 2) und erfolgt eine Gebührenerhöhung respektive Gebührenreduktion, so stellt das SEM den Differenzbetrag in Rechnung respektive erstattet diesen der Bewerberin oder dem Bewerber zurück.

<sup>5</sup> SR 191.11

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Jan. 2018, in Kraft seit 15. Febr. 2018 (AS 2018 533).

**Art. 29** Inkasso bei Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

(Art. 40 BÜG)

Erhebt die zuständige kantonale Behörde eine Gebühr für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs, so ist sie zuständig für das Inkasso.

**6. Abschnitt: Entzug****Art. 30** Entzug des Bürgerrechts

(Art. 42 BÜG)

<sup>1</sup> Die Interessen oder das Ansehen der Schweiz beeinträchtigt in erheblicher Weise, wer:

- a. ein Verbrechen oder Vergehen gemäss Artikel 266, 266<sup>bis</sup>, 272–274, 275, 275<sup>bis</sup> und 275<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>7</sup> begeht;
- b. ein schweres Verbrechen im Rahmen von terroristischen Aktivitäten, gewalttätigem Extremismus oder der organisierten Kriminalität begeht;
- c. Völkermord (Art. 264 StGB), ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264<sup>a</sup> StGB), eine schwere Verletzung der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 (Art. 264<sup>c</sup> StGB) oder ein anderes Kriegsverbrechen (Art. 264<sup>d</sup>–264<sup>h</sup> StGB) begeht;
- d. die guten Beziehungen der Schweiz zu einem fremden Staat dauerhaft durch die Beleidigung dieses Staates (Art. 296 StGB) gefährdet.

<sup>2</sup> Der Entzug setzt eine rechtskräftige Verurteilung voraus. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen eine strafrechtliche Verfolgung aussichtslos wäre, da der Staat, in dem die Taten begangen wurden, nicht willens oder nicht in der Lage ist, ein Strafverfahren zum Abschluss zu bringen oder einem ausländischen Rechtshilfeersuchen zu entsprechen, namentlich weil das unabhängige Justizsystem in seiner Gesamtheit oder zu einem erheblichen Teil nicht funktionsfähig ist.

**5. Kapitel: Schlussbestimmungen****Art. 31** Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

**Art. 32** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

*Anhang*  
(Art. 31)

## **Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

### **I**

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 23. November 2005<sup>8</sup> über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz;
2. Verordnung vom 20. Dezember 2000<sup>9</sup> über die Einführung des Passes 2003.

### **II**

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...<sup>10</sup>

<sup>8</sup> [AS **2005** 5239]

<sup>9</sup> [AS **2001** 187, **2003** 553]

<sup>10</sup> Die Änderungen können unter AS **2016** 2577 konsultiert werden.

# **Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)**

vom 6. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)

---

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes sowie die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht, soweit der Bund keine abschliessende Regelung getroffen hat.

### **§ 2** Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde ist Trägerin des Gemeindebürgerrechtes.

<sup>2</sup> Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Bürgerrecht einer Gemeinde des Kantons Thurgau und verleiht dem Schweizer Bürgerrecht Wirkung.

## **2. Erwerb des Bürgerrechtes**

### *2.1. Erwerb durch ordentliche Einbürgerung*

### **§ 3** Schweizerinnen und Schweizer

<sup>1</sup> Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen leben, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde wohnen.

<sup>2</sup> Kann eine Person die Vorgaben von Absatz 1 aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist ihrer Situation angemessen Rechnung zu tragen.

#### § 4 Ausländerinnen und Ausländer

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde haben und während insgesamt mindestens fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind.

#### § 5 Materielle Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers setzt voraus, dass sie oder er hierfür geeignet ist.

<sup>2</sup> Dies erfordert insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer:

1. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;
2. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;
3. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;
4. geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

#### § 6 Integrationskriterien

<sup>1</sup> Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus:

1. das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
2. die Respektierung der Rechtsordnung;
3. die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen;
4. die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
5. die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

<sup>2</sup> Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Anforderungen an die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse sind durch einen Test oder im Gespräch nachzuweisen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.

<sup>3</sup> Kann eine Person die Integrationskriterien von Absatz 1 Ziffern 3 und 4 aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen erfüllen, ist ihrer Situation angemessen Rechnung zu tragen.

## 2.2. Verfahren

### 2.2.1. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

#### § 7 Schweizerinnen und Schweizer

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Politischen Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Kantonsbürgerinnen und -bürgern entscheidet die Politische Gemeinde abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

#### § 8 Ausländerinnen und Ausländer

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen.

<sup>2</sup> Dieses leitet das Gesuch an die zuständige Politische Gemeinde weiter, wenn die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren vorliegen, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt und die geforderten sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind.

<sup>3</sup> Sind offensichtlich nicht alle Voraussetzungen erfüllt, so gibt das Amt Gelegenheit, das Gesuch zurückzuziehen oder anzupassen. Bei einem Festhalten am ursprünglichen Gesuch wird dieses mit einer Stellungnahme versehen zur Weiterbehandlung an die Politische Gemeinde übermittelt.

#### § 9 Gemeindebürgerrecht

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde macht nach Erhalt des Gesuches die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind und entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren können durch die Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament, der Gemeindebehörde oder einer Einbürgerungskommission zugewiesen werden.

**§ 10** Begründungspflicht

<sup>1</sup> Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

<sup>2</sup> Ein Einbürgerungsgesuch kann nur abgelehnt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und in der Folge dafür Gründe vorgebracht wurden.

<sup>3</sup> Sofern nach der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig ist, gilt als begründeter Antrag auch ein vor der Versammlung eingereichter unbegründeter Antrag, wenn in der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch eine Diskussion geführt wird, die Ablehnungsgründe daraus hervorgehen und diese protokolliert werden.

**§ 11** Wechsel des Wohnsitzes

<sup>1</sup> Liegt der Einbürgerungsentscheid der Politischen Gemeinde vor, bleibt die bisherige Zuständigkeit auch bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton bestehen. Das zuständige Amt tätigt am neuen Wohnsitz weitere Abklärungen, die als Grundlage des Einbürgerungsentscheides nötig sind.

<sup>2</sup> Das Verfahren wird gegenstandslos, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

*2.2.2. Einbürgerungsbewilligung des Bundes***§ 12** Empfehlung Kanton

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde leitet den Einbürgerungsentscheid an das zuständige Amt weiter.

<sup>2</sup> Dieses nimmt die kantonale Prüfung vor und leitet den Einbürgerungsentscheid mit der kantonalen Empfehlung der Einbürgerung an das zuständige Bundesamt zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes weiter.

*2.2.3. Erteilung des Kantonsbürgerrechtes***§ 13** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Grosse Rat verleiht nach Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und Vorliegen der Einbürgerungsbewilligung des Bundes das Kantonsbürgerrecht.

**§ 14** Verfahren

<sup>1</sup> Das zuständige Amt trifft, soweit erforderlich, zusätzliche Abklärungen. Das zuständige Departement prüft das Gesuch und stellt Antrag an den Grossen Rat.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes werden das Gemeindebürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht rechtswirksam.



### 2.2.4. Anderer Erwerb

#### § 15 Ehrenbürgerrecht

<sup>1</sup> Personen, die sich um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben, kann das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ehrenhalber verliehen werden.

#### § 16 Wohnsitzerfordernisse

<sup>1</sup> Bei der Erteilung des Ehrenbürgerrechtes sind keine kantonalen und kommunalen Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen.

#### § 17 Wirkung

<sup>1</sup> Das Ehrenbürgerrecht hat die gleichen Wirkungen wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erlangte Bürgerrecht.

<sup>2</sup> Ausländerinnen und Ausländer benötigen zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechtes zusätzlich eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

<sup>3</sup> Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

#### § 18 Findelkind

<sup>1</sup> Das Findelkind erhält das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde, auf deren Gebiet es gefunden wurde.

## 3. Kantonale Erhebungen für den Bund

#### § 19 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das zuständige Amt macht im Verfahren der erleichterten Einbürgerung, der Wiedereinbürgerung, der Nichtigerklärung oder des Entzuges des Schweizer Bürgerrechtes die erforderlichen Erhebungen und nimmt gegenüber dem Bund Stellung.

## 4. Entlassung aus dem Bürgerrecht

#### § 20 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

<sup>1</sup> Das zuständige Departement entscheidet über das Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

<sup>2</sup> Die Entlassung wird bewilligt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keinen Aufenthalt in der Schweiz hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder eine solche zugesichert erhalten hat.

**§ 21** Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht

<sup>1</sup> Das zuständige Departement entscheidet über das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht.

<sup>2</sup> Die Entlassung wird bewilligt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein weiteres Kantons- oder Gemeindebürgerrecht besitzt oder ein solches zugesichert erhalten hat.

**5. Feststellungsverfahren****§ 22** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht oder das Kantonsbürgerrecht besitzt, so entscheidet darüber das zuständige Departement.

**6. Nichtigklärung des Bürgerrechtes****§ 23** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Über die Nichtigkeit der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern nach Massgabe des Bundesrechtes entscheidet das zuständige Departement.

**7. Gemeinsame Bestimmungen****§ 24** Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft

<sup>1</sup> Jeder Ehegatte und jede Person in eingetragener Partnerschaft ist berechtigt, das Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht selbständig zu stellen.

**§ 25** Einbezug der Kinder

<sup>1</sup> In die Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben.

<sup>2</sup> Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

<sup>3</sup> Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer-, des Kantons- oder des Gemeindebürgerrechtes schriftlich zu erklären. Dies gilt auch für die Entlassung aus dem Schweizer-, dem Kantons- oder dem Gemeindebürgerrecht.

**§ 26** Minderjährige Kinder oder Personen unter umfassender Beistandschaft

<sup>1</sup> Minderjährige Kinder ab dem 16. Altersjahr sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter das Gesuch um Einbürgerung stellen.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist von der urteilsfähigen Gesuchstellerin oder vom urteilsfähigen Gesuchsteller mit zu unterzeichnen. Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erforderlich.

**§ 27** Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

1. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
2. nachträgliche Änderungen der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen;
3. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
4. den Test über die Deutschkenntnisse nach § 6 Absatz 2 absolvieren und beibringen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind und darauf verzichtet wird;
5. den Test über die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse nach § 6 Absatz 2 absolvieren und beibringen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind und dies verlangt wird;
6. die Nachweise bei Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nach § 6 Absatz 3 beschaffen und beibringen.

**§ 28** Bearbeitung von Personendaten

<sup>1</sup> Die kantonalen und kommunalen Behörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Daten über:

1. religiöse und weltanschauliche Ansichten;
2. politische Tätigkeiten;
3. Gesundheit;
4. Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
5. schulisches Verhalten;
6. Verhalten am Arbeitsplatz;
7. Massnahmen der Sozialhilfe einschliesslich der Alimentenbevorschussung und Ausstände bei den Prämien der Krankenversicherung;
8. Betreibungs- und Konkursverfahren;

9. Steuerausstände und Steuerstrafen;

10. administrative und strafrechtliche Verfahren und Massnahmen.

<sup>2</sup> Kantonale und kommunale Behörden sowie Dritte sind berechtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>3</sup> Kantonale und kommunale Behörden sind verpflichtet, das Amt oder das Departement über Anhaltspunkte zu informieren, die zu einer Nichtigkeit der Einbürgerung führen können.

## **§ 29**      Gebühren

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden erheben für ihre Aufwendungen und Entscheide kostendeckende Gebühren.

## **§ 30**      Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Grossen Rates kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

# **8. Übergangsbestimmung**

## **§ 31**      Hängige Verfahren

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechtes behandelt.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	06.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	50/2017

# Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV)

vom 22. Mai 2018 (Stand 1. Januar 2018)

---

## 1. Allgemeine Bestimmung

### § 1 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Zuständiges Departement im Sinne des Gesetzes ist das Departement für Justiz und Sicherheit.

<sup>2</sup> Zuständiges kantonales Amt im Sinne des Gesetzes ist das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen.

## 2. Erwerb des Bürgerrechtes

### 2.1. Integrationskriterien und weitere Voraussetzungen

### § 2 Geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse

<sup>1</sup> Geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse liegen vor, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet und die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen erfüllt sowie die Betreibungsregisterauszüge für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichen des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens keine offenen Betreibungen oder Verlustscheine aufweisen.

<sup>2</sup> Geordnete finanzielle Verhältnisse liegen insbesondere nicht vor, wenn Steuer-, Krankenkassen- oder Bussenausstände bestehen oder wenn familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt werden.

### § 3 Deutschkenntnisse

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäss § 6 Absatz 2 des Gesetzes nachweisen.

<sup>2</sup> Die Deutschkenntnisse gelten als offenkundig, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

1. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;

2. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat;
3. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat; oder
4. über einen Sprachnachweis verfügt, der die gemäss kantonalem Recht geforderten Deutschkenntnisse bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

#### § 4 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.

<sup>3</sup> Wer in den fünf Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

#### § 5 Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

1. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz verfügt;
2. am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt; und
3. Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

## 2.2 Verfahren

### 2.2.1. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer

#### § 6 Schweizerinnen und Schweizer ohne Kantonsbürgerrecht

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsgesuch von Schweizerinnen und Schweizern, die das Thurgauer Kantonsbürgerrecht noch nicht besitzen, ist bei der Politischen Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister (Infostar), der nicht älter als sechs Monate ist;
2. Lebenslauf;
3. Arbeitsbestätigung oder Nachweis der selbständigen Arbeitstätigkeit;
4. Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben;
5. Auszug aus dem Betreibungsregister für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben;
6. Bescheinigung der Steuerbehörde über die aktuellen Steuerfaktoren.

<sup>3</sup> Bei Bedarf können weitere Unterlagen zur Feststellung des für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalts eingefordert werden.

#### § 7 Schweizerinnen und Schweizer mit Kantonsbürgerrecht

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsgesuch von Schweizerinnen und Schweizern, die das Thurgauer Kantonsbürgerrecht bereits besitzen, ist bei der Politischen Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Im Übrigen findet § 6 Anwendung.

### 2.2.2. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer

#### § 8 Einbürgerungsgesuch

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsgesuch von Ausländerinnen und Ausländern ist beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen einzureichen.

<sup>2</sup> Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister (Infostar), der nicht älter als sechs Monate ist;
2. Kopie des Ausländerausweises und des Passes oder Personalausweises;



3. Wohnsitzbestätigung für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen des ausserkantonalen Einwohneramtes, sofern kein Aufenthalt im Kanton Thurgau von insgesamt zehn Jahren vorliegt;
4. Lebenslauf;
5. Arbeitsbestätigung oder Kopie des aktuellen Schulzeugnisses oder des Lehrvertrages der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers;
6. Nachweis der selbständigen Arbeitstätigkeit;
7. Sprachnachweis, sofern erforderlich;
8. Unterzeichnetes Formular der Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für Personen ab dem 16. Altersjahr;
9. Auszug aus dem Betreibungsregister für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben;
10. Bescheinigung der Steuerbehörde über die aktuellen Steuerfaktoren, bei minderjährigen Kindern Auszug der Eltern;
11. Bescheinigung der Sozialbehörde über den allfälligen Bezug von Sozialhilfe in den vergangenen fünf Jahren.

<sup>3</sup> Bei Bedarf können weitere Unterlagen zur Feststellung des für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalts eingefordert werden.

### *2.2.3. Anderer Erwerb des Bürgerrechtes*

#### **§ 9** Ehrenbürgerrecht

<sup>1</sup> Soll einer Person das Bürgerrecht ehrenhalber verliehen werden, macht die Politische Gemeinde die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind und entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.

### *2.2.4. Einbürgerungsbeschluss*

#### **§ 10** Schweizerinnen und Schweizer mit Kantonsbürgerrecht

<sup>1</sup> Die Einbürgerung einer Gesuchstellerin oder eines Gesuchstellers, die oder der bereits das Kantonsbürgerrecht besitzt, wird mit dem Beschluss der zuständigen Gemeindebehörde wirksam.

<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde teilt den Beschluss unter Angabe der Personalien der eingebürgerten Personen dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mit.

**§ 11** Schweizerinnen und Schweizer ohne Kantonsbürgerrecht und Ausländerinnen und Ausländer

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde leitet den Einbürgerungsbeschluss von Schweizerinnen und Schweizern ohne Kantonsbürgerrecht und von Ausländerinnen und Ausländern mit den dazugehörigen Gesuchsunterlagen an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen weiter.

**§ 12** Rückzug oder Ablehnung des Einbürgerungsgesuches

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde teilt den Rückzug oder die rechtskräftige Abweisung des Einbürgerungsgesuches einer Ausländerin oder eines Ausländers dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen unter Beilage der Gesuchsunterlagen mit.

### *2.2.5. Erteilung des Kantonsbürgerrechtes*

**§ 13** Antrag auf Ablehnung eines Gesuches

<sup>1</sup> Kann das Departement für Justiz und Sicherheit ein Gesuch nicht mit Antrag auf Erteilung des Kantonsbürgerrechtes an den Grossen Rat weiterleiten, wird dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit Begründung mitgeteilt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann das Gesuch zurückziehen.

**§ 14** Mitteilung des Beschlusses

<sup>1</sup> Die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller durch das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die Verweigerung des Kantonsbürgerrechtes wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller durch das Büro des Grossen Rates mitgeteilt.

## **3. Entlassung aus dem Bürgerrecht**

**§ 15** Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

<sup>1</sup> Das Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht ist beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen einzureichen.

<sup>2</sup> Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Kopie der Identitätskarte oder des Passes;
2. Wohnsitzbestätigung;
3. Nachweis über den Besitz oder die Zusicherung einer anderen Staatsangehörigkeit.

**§ 16** Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht

<sup>1</sup> Das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht ist beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen einzureichen.

<sup>2</sup> Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Kopie der Identitätskarte oder des Passes;
2. Wohnsitzbestätigung, bei Wohnsitz in einem anderen Kanton.

**§ 17** Wirkung

<sup>1</sup> Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht hat den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts zur Folge.

<sup>2</sup> Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht hat den Verlust des Gemeindebürgerrechts zur Folge.

**4. Kantonale Gebühren****§ 18** Grundsatz

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden<sup>1)</sup>.

**§ 19** Gebührensätze

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt die folgenden Gebühren:

1. für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts an:
  - 1.1. Schweizerin oder Schweizer pro Person Fr. 300.–
  - 1.2. Ausländerin oder Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr pro Person Fr. 400.–
  - 1.3. Ausländerin oder Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr pro Person Fr. 800.–
2. für Entscheide über die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht Fr. 250.–

<sup>2</sup> Wird das Gesuch vor Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes zurückgezogen oder abgeschrieben, beträgt die Gebühr Fr. 300.– pro Person. In besonderen Fällen kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

<sup>3</sup> Für minderjährige Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden, und für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts werden keine Gebühren erhoben.

---

<sup>1)</sup> [631.1](#)

**§ 20**      Bezug der Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren werden bei Einreichung des Gesuches in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Werden die Gebühren trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, wird das Gesuch abgeschrieben.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	22.05.2018	01.01.2018	Erstfassung	21/2018

**Totalrevision Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen  
(Einbürgerungsreglement)**

Beilage 5

**Synoptische Übersicht der geänderten Artikel**

2. Oktober 2018

	Alt		Neu
<b>Einleitung</b>	Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.		Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.
	i. Allgemeine Bestimmungen	<b>1. †</b>	Allgemeine Bestimmungen
<b>Art. 1 Ziel und Zweck</b>	Das vorliegende Reglement regelt den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen für ausländische und Schweizer Staatsangehörige.		Das vorliegende Reglement regelt den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen für <del>ausländische und Schweizer Staatsangehörige</del> <b>Ausländerinnen und Ausländer sowie Schweizerinnen und Schweizer.</b>
<b>Art. 2 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen</b>	Dieses Reglement findet Anwendung auf die ordentliche und die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen, die Einbürgerung von Schweizer Staatsangehörigen sowie das Ehrenbürgerrecht.	<b>1</b>	Dieses Reglement findet Anwendung auf die ordentliche <del>und die erleichterte</del> Einbürgerung von <del>ausländischen Staatsangehörigen</del> <b>Ausländerinnen und Ausländern</b> , die Einbürgerung von <del>Schweizer Staatsangehörigen</del> <b>Schweizerinnen und Schweizern</b> sowie das Ehrenbürgerrecht.
	→ (vorher Art. 3)	<b>2</b>	<del>Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach dem</del> Für die in Abs. 1 erwähnten Verfahren gelangen zudem das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom <del>29. Sep</del>

			<p><del>tember 1952</del> 20. Juni 2014, <del>und dem</del> das kantonale <del>n</del> Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom <del>14. August 1991</del> 6. Dezember 2017 und <del>sowie den</del> die dazugehörenden Verordnungen zur Anwendung.</p>
	–	3	<p>Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Verfahren der erleichterten Einbürgerung (Art. 25 Abs. 1 BüG), der Wiedereinbürgerung (Art. 29 Abs. 1 BüG), der Nichtigerklärung (Art. 36 Abs. 1 BüG und § 23 KBüG) und des Entzugs (Art. 42 BüG) des Bürgerrechtes, bei welchen der Bund oder der Kanton ohne Beteiligung der Gemeinde entscheidet.</p>
<b>Art. 3</b> <b>Gesetzliche Grundlagen</b>	Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach dem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 29. September 1952 und dem kantonalen Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 14. August 1991 sowie den dazugehörenden Verordnungen.		→ (neu Art. 2 Abs. 2)
II.	Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts	2. <del>II.</del>	Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts



	A.	Ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen	2.1 A.	Ordentliche Einbürgerung von <del>ausländischen Staatsangehörigen</del> Ausländerinnen und Ausländern
<b>Art. 4 3</b> <b>Wohnsitzfristen</b> <b>Formelle Voraussetzungen</b>	1	Das Gesuch um Erwerb des Gemeindebürgerrechts kann gestellt werden, wenn die Wohnsitzfristen von Bund, Kanton und Gemeinde erfüllt sind. Diese richten sich nach Art. 15 Abs. 1 und 2 BÜG sowie nach § 5 Abs. 2 KBÜG.	<del>1</del>	Das Gesuch um Erwerb des Gemeindebürgerrechts kann gestellt werden, wenn die Wohnsitzfristen <del>von Bund, Kanton und Gemeinde</del> erfüllt sind. Diese richten sich nach Art. <del>15 Abs. 1 und 2</del> 9 und 10 BÜG sowie nach § <del>4 5 Abs. 2</del> KBÜG.
	2	Für Ehegatten sowie in Partnerschaft eingetragene Personen gelten die Fristen gemäss Art. 15 Abs. 3 BÜG und § 7 Abs. 2 KBÜG.	<del>2</del>	<del>Für Ehegatten sowie in Partnerschaft eingetragene Personen gelten die Fristen gemäss Art. 15 Abs. 3 BÜG und § 7 Abs. 2 KBÜG.</del>
<b>Art. 5 4</b> <b>Eignung-Materielle Voraussetzungen</b>	1	Die Eignungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 KBÜG.	1	<del>Die Eignungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 KBÜG §.</del> Die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers setzt voraus, dass sie oder er gemäss §§ 5 und 6 KBÜG dafür geeignet ist.
	2	Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss bei Einreichung des Gesuchs das Mindestalter gemäss § 8 KBÜG erreicht haben.	2	<del>Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss bei Einreichung des Gesuchs das Mindestalter gemäss § 8 KBÜG erreicht haben.</del> Dies erfordert insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer:

---

			<ul style="list-style-type: none"> <li>a. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;</li> <li>b. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;</li> <li>c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;</li> <li>d. geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.</li> </ul>
3	Die Erteilung des Bürgerrechts setzt ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus (Verstehen des lokalen Dialekts, Sprechen Dialekt oder Schriftsprache), wobei auf die Schulbildung angemessen Rücksicht genommen wird. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse erfolgt im Rahmen des Wissenstests (Art. 6) und der mündlichen Befragung durch die Einbürgerungskommission (Art. 7).	3	<del>Die Erteilung des Bürgerrechts setzt ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus (Verstehen des lokalen Dialekts, Sprechen Dialekt oder Schriftsprache), wobei auf die Schulbildung angemessen Rücksicht genommen wird. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse erfolgt im Rahmen des Wissenstests (Art. 6) und der mündlichen Befragung durch die Einbürgerungskommission (Art. 7).</del> <p>Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;</li> <li>b. die Respektierung der Rechtsordnung;</li> </ul>

---

			<ul style="list-style-type: none"> <li>c. die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen;</li> <li>d. die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;</li> <li>e. die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.</li> </ul>
	-	4	Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.
4	Sämtliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein.	4 5	Sämtliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein.

	5	Die Eignungsvoraussetzungen werden durch die Einbürgerungskommission geprüft.	<del>5</del> 6	Die Eignungsvoraussetzungen werden <del>durch die Einbürgerungskommission</del> anhand der eingereichten oder allenfalls noch einzuholenden Akten, eines Wissenstests, einer Befragung und allenfalls eines Hausbesuchs geprüft.
<b>Art. 6 5 Wissenstest</b>	1	Die grundlegenden Kenntnisse über das Staats- und Gemeinwesen werden durch einen schriftlichen Wissenstest geprüft.	1	<del>Die grundlegenden Kenntnisse über das Staats-, Kantons- und Gemeinwesen</del> Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz werden durch einen schriftlichen Wissenstest geprüft.
	2	Das Bestehen des Wissenstests ist Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Befragung durch die Einbürgerungskommission.	<del>2</del>	<del>Das Bestehen des Wissenstests ist Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Befragung durch die Einbürgerungskommission.</del> (→ entfällt)
	3	Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kann vom Wissenstest befreit werden. Darüber entscheidet die Einbürgerungskommission.	<del>2</del> 3	<del>Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin kann vom Wissenstest befreit werden. Darüber entscheidet die Einbürgerungskommission.</del> Bei Vorliegen von Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger Umstände, müssen diese vor dem Antreten des Wissenstests hinreichend begründet werden, damit

				eine Befreiung vom Wissenstest veranlasst oder der Situation anderweitig Rechnung getragen werden kann.
			3	Die Gemeinde stellt Hilfsmittel zur Vorbereitung zur Verfügung.
<b>Art. 7 6</b> <b>Befragung</b> <b>Integration</b>	1	Als integriert gilt insbesondere, wer am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss sowie wer soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, in der Gemeinde oder zu örtlichen Institutionen pflegt.	1	<del>Als integriert gilt insbesondere, wer am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss sowie wer soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft, in der Gemeinde oder zu örtlichen Institutionen pflegt.</del> Weitere Eignungskriterien werden in der mündlichen Befragung gemäss §§ 5 und 6 KBüG sowie § 5 KBüV geprüft. Geprüft wird insbesondere, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt, Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt und die Integration der Familienangehörigen unterstützt.
	2	Zur Feststellung des Grades der Integration gemäss Abs. 1 wird eine mündliche Befragung durchgeführt. Diese ist in den wesentlichen Punkten zu protokollieren.	2	<del>Zur Feststellung des Grades der Integration gemäss Abs. 1 wird eine mündliche Befragung durchgeführt. Diese ist in den wesentlichen</del>

				<del>ehen-Punkten zu protokollieren.</del> Die mündliche Befragung wird mit einer Tonaufnahme protokolliert. Die Aufnahme wird nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens gelöscht.
<b>Art. 7</b>		–		Die Prüfung der Eignungskriterien kann durch einen Hausbesuch ergänzt werden. Die Einbürgerungskommission betraut zwei Mitglieder mit dieser Aufgabe, wobei ein Besuchsprotokoll zu erstellen ist. Der Hausbesuch dient nicht als Ersatz für den Wissenstest oder die Befragung und kann jederzeit angeordnet werden.
<b>Art. 8</b>				
<b>Gemeinsame Einbürgerung</b>	1	Es ist anzustreben, dass Ehegatten sowie in Partnerschaft eingetragene Personen gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung stellen und das Verfahren durchlaufen.	1	Es ist anzustreben, dass Ehegatten sowie in Partnerschaft eingetragene Personen gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung stellen und das Verfahren <b>gemeinsam</b> durchlaufen.
	2	In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder einbezogen.	<del>2</del>	<del>In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder einbezogen. (→ entfällt)</del>
	3	Beide Ehegatten oder in Partnerschaft eingetragene Personen müssen sämtliche Voraussetzungen erfüllen.	<del>2</del> 3	Beide Ehegatten oder in Partnerschaft eingetragene Personen müssen sämtliche Voraussetzungen erfüllen.

<b>Art. 9</b> <b>Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft</b>	–	1 In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben.
		2 Minderjährige ab dem 16. Altersjahr sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter ein eigenständiges Gesuch stellen.
		3 Im Übrigen wird bezüglich Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft auf Art. 30 und 31 BÜG sowie §§ 25 und 26 KBÜG verwiesen.
	B. Erleichterte Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen	<del>B. Erleichterte Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen (→ entfällt)</del>
<b>Art. 9</b> <b>Zuständigkeit</b>	Das Bundesamt für Migration entscheidet über die erleichterte Einbürgerung aufgrund von Art. 26 ff. BÜG. Es hört den Kanton vorher an. Die Wohnsitzgemeinde steht für Informationen zur Verfügung.	<del>Das Bundesamt für Migration entscheidet über die erleichterte Einbürgerung aufgrund von Art. 26 ff. BÜG. Es hört den Kanton vorher an. Die Wohnsitzgemeinde steht für Informationen zur Verfügung.</del>
<b>Art. 10</b> <b>Wohnsitzfristen</b>	Die Wohnsitzfristen für die erleichterte Einbürgerung richten sich nach Art. 27 Abs. 1 BÜG.	<del>Die Wohnsitzfristen für die erleichterte Einbürgerung richten sich nach Art. 27 Abs. 1 BÜG.</del>

<b>Art. 11 Eignungsvoraussetzungen</b>	Die Eignungsvoraussetzungen richten sich nach Art. 26 Abs. 1 BÜG.	<del>Die Eignungsvoraussetzungen richten sich nach Art. 26 Abs. 1 BÜG.</del>
	C. Einbürgerung von Schweizer Bürgern	2.2 <del>C. Einbürgerung von Schweizer Bürgern</del> Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer
<b>Art. 12 Art. 10 Wohnsitzfristen-Voraussetzungen</b>	Die Wohnsitzfristen für die Einbürgerung von Schweizer Bürgern oder Schweizer Bürgerinnen richten sich nach § 5 KBÜG.	<del>Die Wohnsitzfristen für die Einbürgerung von Schweizer Bürgern oder Schweizer Bürgerinnen richten sich nach § 5 KBÜG.</del> Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen leben, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde wohnen. Im Übrigen wird auf § 3 KBÜG und §§ 6, 7, 10 und 11 KBÜV verwiesen.
	D. Ehrenbürgerrecht	2.3 <del>D.</del> Ehrenbürgerrecht
<b>Art. 13 Art. 11 Ehrenbürgerrecht</b>	1 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerinnen richtet sich nach § 11 KBÜG.	1 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an <del>Schweizer Bürger</del> Schweizerinnen oder <del>Schweizer Bürgerinnen</del> Schweizer richtet sich nach § <del>11</del> 15 KBÜG.
	2 Das Ehrenbürgerrecht gemäss § 11 KBÜG kann auch Ausländern und Ausländerinnen	2 Das Ehrenbürgerrecht <del>gemäss § 11 KBÜG</del> kann auch <del>Ausländern</del> Ausländerinnen und



	verliehen werden, jedoch ohne Wirkung einer Einbürgerung.		<del>Ausländerinnen</del> Ausländern verliehen werden., <del>jedoch ohne Wirkung einer Einbürgerung</del> Zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts ist zusätzlich eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nötig. Es wird auf Art. 19 BÜG und §§ 15 bis 17 KBÜG verwiesen.
	III. Organisation, Verfahren, Vollzug	3. <del>III.</del>	Organisation, Verfahren, Vollzug
	A. Ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen	3.1 <del>A.</del>	Ordentliche Einbürgerung von <del>ausländischen Staatsangehörigen</del> Ausländerinnen und Ausländern
<del>Art. 14</del> <b>Art. 12</b> <b>Verfahren Übersicht</b>	Die Übersicht über den gesamten Verfahrensablauf ist im Anhang dargestellt.		Die Übersicht über den gesamten Verfahrensablauf ist im Anhang dargestellt.
<del>Art. 15</del> <b>Art. 13</b> <b>Gesuchseinreichung</b>	1 Das Gesuchsformular für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird nach einem Beratungsgespräch bei der Stadtkanzlei ausgehändigt.	1	<del>Das Gesuchsformular für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird nach einem Beratungsgespräch bei der Stadtkanzlei ausgehändigt.</del> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller haben die Möglichkeit, vorab ein kostenloses Beratungsgespräch bei der Stadtkanzlei wahrzunehmen.
	–	2	Das Gesuchsformular kann bei der Stadtkanzlei oder beim kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen bezogen werden.

	<p>2 Die Einreichung des Gesuchs erfolgt an das kantonale Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen in Frauenfeld. Beizulegen sind die Unterlagen aller im Gesuch eingeschlossenen Personen gemäss den Vorgaben des Kantons.</p>	<p><del>2</del> 3 Die Einreichung des Gesuchs erfolgt an das <del>kantonale</del> Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen <del>in Frauenfeld</del>. Beizulegen sind die Unterlagen aller im Gesuch eingeschlossenen Personen gemäss den Vorgaben des Kantons.</p>
<p><del>Art. 16</del> <b>Art. 14</b> <b>Gesuchsunterlagen an die Stadtkanzlei</b></p>	<p>Nach Überweisung des Gesuchs vom Kanton an die Gemeinde sind der Stadtkanzlei folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein aktuelles Foto;</li> <li>2. schriftliche Darlegung der Gründe für die Einbürgerung mit Angaben über die Beziehung zum Herkunftsland und die Zukunftspläne;</li> <li>3. Adressen von 4 volljährigen Schweizer Bürgern oder Schweizer Bürgerinnen, welche bereit sind, über den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Auskunft zu erteilen;</li> <li>4. aktueller Steuerausweis;</li> <li>5. Nachweis über die Bezahlung der Einbürgerungsgebühren;</li> </ol>	<p>Nach Überweisung des Gesuchs vom Kanton an die Gemeinde sind der Stadtkanzlei folgende zusätzlichen Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <del>ein</del> Aktuelles Foto;</li> <li>b. Schriftliche Darlegung der Gründe für die Einbürgerung mit Angaben über die Beziehung zum Herkunftsland und die Zukunftspläne;</li> <li>c. Adressen von vier volljährigen <del>Schweizer Bürgern Schweizerinnen</del> oder <del>Schweizer Bürgerinnen</del> Schweizern, davon mindestens zwei aus der Gemeinde Kreuzlingen, welche die bereit sind, über <del>den die</del> Gesuchstellerin oder <del>die den</del> Gesuchstellerin Auskunft zu erteilen; <del>aktueller Steuerausweis;</del></li> <li>d. Nachweis über die Bezahlung der Einbürgerungsgebühren;</li> </ol>

		6. falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft: Betriebsregistrauszug des Ehegatten oder Ehegattin bzw. des Partners oder der Partnerin.		e. falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft: Betriebsregistrauszug <del>des der</del> Ehegatten <del>in</del> oder <del>des Ehegattin</del> bzw. <del>der des</del> Partnerin <del>Partners</del> oder <del>des der</del> Partnerin <del>Partners</del> .
		Die Stadtkanzlei überweist das vervollständigte Einbürgerungsgesuch der Einbürgerungskommission zur Behandlung.		Die Stadtkanzlei überweist das vervollständigte Einbürgerungsgesuch der Einbürgerungskommission zur Behandlung. <b>Dabei können jederzeit weitere oder aktualisierte Unterlagen eingefordert werden.</b>
<b>Art. 17</b>	1	Das Vorprüfungsverfahren bis zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird in der Stadt Kreuzlingen durch die Einbürgerungskommission des Gemeinderates geleitet.	1	Das <del>Vorprüfungs</del> Verfahren bis <del>zur</del> Erteilung <del>der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung</del> zum Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird <del>in der Stadt Kreuzlingen</del> durch die Einbürgerungskommission des Gemeinderates geleitet.
<b>Art. 15</b>	2	Das Gesuch um Einbürgerung wird mit einem mehrstufigen Verfahren geprüft:  1. Prüfung der Unterlagen hinsichtlich der Eignung gemäss Art. 5;	2	<del>Das Gesuch um Einbürgerung wird mit einem mehrstufigen Verfahren geprüft</del> Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte: a. Prüfung der Unterlagen; <del>hinsichtlich der Eignung gemäss Art. 5</del> b. Allfälliges Einholen von Referenzauskünften;
<b>Vorprüfungsverfahren-Prüfung durch Gemeinde</b>				

	<ul style="list-style-type: none"> <li>2. Beschluss über die Durchführung eines Hausbesuchs;</li> <li>3. Schriftlicher Wissenstest;</li> <li>4. Befragung durch die Einbürgerungskommission, Beschluss über die Weiterleitung für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung;</li> <li>5. Beschluss über den Antrag zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>c. <del>Beschluss über die</del> Allenfalls Durchführung eines Hausbesuchs;</li> <li>d. Schriftlicher Wissenstest;</li> <li>e. Befragung; <del>durch die Einbürgerungskommission, Beschluss über die Weiterleitung für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung</del></li> <li>f. <del>Beschluss über den</del> Antrag an den Gemeinderat zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts <del>an den Gemeinderat.</del></li> </ul>
3	Sind die Eignungsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen, nach dem Wissenstest oder nach der Befragung nicht erfüllt, beantragt die Einbürgerungskommission ohne weitere Untersuchungen dem kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen die Abweisung des Gesuches.	<del>3 Sind die Eignungsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen, nach dem Wissenstest oder nach der Befragung nicht erfüllt, beantragt die Einbürgerungskommission ohne weitere Untersuchungen dem kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen die Abweisung des Gesuches.</del> Sind nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt, kann die Einbürgerungskommission dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs beantragen.
4	Wird ein Hausbesuch angeordnet, betraut die Einbürgerungskommission zwei Mitglieder mit dieser Aufgabe. Dieser Besuch dient	<del>4 Wird ein Hausbesuch angeordnet, betraut die Einbürgerungskommission zwei Mitglieder mit dieser Aufgabe. Dieser Besuch dient</del>

		der Ergänzung der eingereichten Unterlagen sowie der genaueren Abklärung der Eignung. Es wird ein Besuchsprotokoll zuhanden der Einbürgerungskommission erstellt. Der Hausbesuch entbindet die Einbürgerungskommission nicht von der Durchführung des Wissenstests (Art. 6) oder der Befragung (Art. 7).		<del>der Ergänzung der eingereichten Unterlagen sowie der genaueren Abklärung der Eignung. Es wird ein Besuchsprotokoll zuhanden der Einbürgerungskommission erstellt. Der Hausbesuch entbindet die Einbürgerungskommission nicht von der Durchführung des Wissenstests (Art. 6) oder der Befragung (Art. 7). (→ neuer separater Art. 7)</del>
<b>Art. 18-Art. 16 Information</b>	1	Die Einbürgerungskommission informiert den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet.	<del>1</del>	Die Einbürgerungskommission informiert <del>den</del> die Gesuchstellerin oder <del>den die</del> Gesuchstellerin über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet.
	2	Folgende Beschlüsse werden dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mitgeteilt: 1. Ablehnung des Gesuchs; 2. Bestehen des Wissenstests; 3. Weiterleitung für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.	<del>2</del>	<del>Folgende Beschlüsse werden dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mitgeteilt: 1. Ablehnung des Gesuchs; 2. Bestehen des Wissenstests; 3. Weiterleitung für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. (→ entfällt)</del>
<b>Art. 19 Art. 17 Gemeindeeinbürgerung</b>	1	Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erfolgt während zehn Tagen die öffentliche Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan und in den offiziellen städtischen Aushängen.	1	<del>Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung-Vor der Überweisung an den Gemeinderat erfolgt während zehn Tagen die öffentliche Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan und in den offiziellen</del>

			<del>städtischen Aushängen</del> in den amtlichen Publikationsmitteln.
2	Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese durch die Einbürgerungskommission geprüft. Gehen keine Einwendungen innert Frist ein, stellt die Einbürgerungskommission Antrag auf Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat.	2	<del>Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese durch die Einbürgerungskommission geprüft. Gehen keine Einwendungen innert Frist ein, stellt die Einbürgerungskommission Antrag auf Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat.</del> Nach Prüfung allfälliger begründeter, schriftlicher und fristgerecht eingereicherter Einwendungen stellt die Einbürgerungskommission Antrag auf Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat.
3	Der Beschluss des Gemeinderates wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin schriftlich mitgeteilt.	3	Der Beschluss des Gemeinderats wird <del>der dem</del> Gesuchstellerin oder <del>dem der</del> Gesuchstellerin schriftlich mitgeteilt.
4	Beschlüsse des Gemeinderates über Einbürgerungsgesuche richten sich nach Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen.	4	Beschlüsse des Gemeinderats über Einbürgerungsgesuche richten sich nach Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen.
5	Nach der Einbürgerung durch den Gemeinderat wird das Gesuch an den Kanton für die Kantonseinbürgerung weitergeleitet.	5	Nach <del>der Einbürgerung</del> dem Einbürgerungsentscheid durch den Gemeinderat wird das Gesuch an den Kanton <del>für die Kantonseinbürgerung</del> weitergeleitet.

<b>Art. 20 Art. 18</b> <b>Rechtliches Gehör</b>	1 Beschliesst die Einbürgerungskommission, dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs zu beantragen, teilt sie dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Gründe dafür schriftlich mit und setzt eine Frist von zwanzig Tagen an, um dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Sie weist in diesem Schreiben darauf hin, dass das Einbürgerungsgesuch dem Gemeinderat nur unterbreitet wird, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dies ausdrücklich verlangt.	1 Beschliesst die Einbürgerungskommission, dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs zu beantragen, teilt sie <del>dem der</del> Gesuchstellerin oder <del>der dem</del> Gesuchstellerin die Gründe dafür schriftlich mit und setzt eine Frist von zwanzig Tagen an, um dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Sie weist in diesem Schreiben darauf hin, dass das Einbürgerungsgesuch dem Gemeinderat nur unterbreitet wird, wenn <del>die der</del> Gesuchstellerin oder <del>der die</del> Gesuchstellerin dies ausdrücklich verlangt.
	2 Die Ablehnungsgründe sowie die Stellungnahme werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.	2 Die Ablehnungsgründe sowie die Stellungnahme <del>der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers</del> werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
	B. Einbürgerung von Schweizer Bürgern	<del>B. 3.2</del> Einbürgerung von Schweizer <b>Bürgerinnen und Bürgern</b>
<b>Art. 21 Art. 19</b> <b>Gesuchseinreichung und Unterlagen</b>	1 In Kreuzlingen wohnhafte Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerinnen, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Kreuzlingen bewerben, reichen für alle im Gesuch eingeschlossenen Personen die Unterlagen gemäss § 4 Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 3 Ziffer 2 bis 5 KBüV ein.	1 In Kreuzlingen wohnhafte <b>Schweizerinnen oder Schweizer Bürgerinnen</b> , die sich um das Bürgerrecht der Stadt Kreuzlingen bewerben, reichen für alle im

				Gesuch eingeschlossenen Personen die Unterlagen gemäss <del>§ 4 Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 3 Ziffer 2 bis 5 KBÜV</del> § 6 Abs. 2 KBÜV ein.
	2	Zusätzlich mit diesen Unterlagen sind einzureichen: 1. Schriftliches Aufnahmegesuch; 2. Aktuelles Foto; 3. Aktuelle Arbeitsbestätigungen.	2	Zusätzlich mit diesen Unterlagen sind einzureichen: a. Schriftliches Aufnahmegesuch; b. Aktuelles Foto; <del>c. Aktuelle Arbeitsbestätigungen.</del>
<del>Art. 22</del> <b>Art. 20</b>		Das Verfahren richtet sich nach Art. 17 ff.		Das Verfahren richtet sich nach Art. 15 <del>7</del> ff.
<b>Verfahren</b>				
	C.	Einbürgerungskommission	<del>C. 3.3</del>	Einbürgerungskommission
<del>Art. 23</del> <b>Art. 21</b>		Die Bestellung der Einbürgerungskommission richtet sich nach der Gemeindeordnung.		Die Bestellung der Einbürgerungskommission richtet sich nach der Gemeindeordnung <b>der Stadt Kreuzlingen.</b>
<b>Grundlage</b>				
<del>Art. 24</del> <b>Art. 22</b>	1	Organisation der Einbürgerungskommission und Durchführung der Sitzungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.	1	Organisation der Einbürgerungskommission und Durchführung der Sitzungen sind <b>im <del>in der</del> Geschäftsreglement<b>ordnung</b> der Einbürgerungskommission</b> geregelt.
<b>Geschäftsreglement ordnung Einbürgerungskommission</b>				
	2	Die Geschäftsordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.	2	<del>Das Die</del> Geschäfts <b>reglementordnung</b> der Einbürgerungskommission wird durch den Gemeinderat erlassen.
	D.	Einbürgerungsgebühren	<del>D. 3.4</del>	Einbürgerungsgebühren
<del>Art. 25</del> <b>Art. 23</b>		Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen festgelegt.		Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen festgelegt.
<b>Grundlage</b>				



	IV. Schlussbestimmungen	4. <del>IV.</del> Schluss- und Übergangsbestimmungen
<del>Art. 26</del> Art. 24 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die "Grundsätze für den Erwerb des Bürgerrechts in der Stadt Kreuzlingen durch ausländische Staatsangehörige vom 7. Juni 2005" aufgehoben.	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements <del>werden die "Grundsätze für den Erwerb des Bürgerrechts in der Stadt Kreuzlingen durch ausländische Staatsangehörige vom 7. Juni 2005"</del> wird das Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) vom 19. November 2009 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018) aufgehoben.
Art. 25 Änderungen bisherigen Rechts	–	Der Gebührentarif (Anhang des Gebührenreglements der Stadt Kreuzlingen vom 20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)) erfährt folgende Änderungen: 23.6 Gebühr bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs, pro Gesuch – während des Verfahrens CHF 500.– – ab Vorlage an den Gemeinderat volle Gebühren 23.7 Wiederholung des Wissenstests CHF 100.–

<p><b>Art. 26</b> <b>Übergangsbestimmungen</b></p>	<p>-</p>	<p>Vor dem Inkrafttreten dieses Reglements, aber nach dem 1. Januar 2018 eingereichte Gesuche richten sich nach dem kantonalen Recht und dem Bundesrecht.</p>
<p><del>Art. 27</del> <b>Art. 27</b> <b>Inkraftsetzung</b></p>	<p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Kreuzlingen auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Es gilt für alle Einbürgerungsgesuche, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.</p>	<p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Kreuzlingen auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. <del>Es gilt für alle Einbürgerungsgesuche, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.</del></p>
<p>V.</p>	<p>Anhang Übersicht Verfahrensablauf für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen</p>	<p><del>5. ¶</del> Anhang Übersicht Verfahrensablauf für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (<i>→ neu</i>)</p>

Totalrevision Geschäftsreglement~~ordnung~~ der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen

Synoptische Übersicht der geänderten Artikel

2. Oktober 2018

	Alt	Neu
<b>Einleitung</b>	Gestützt auf Art. 24 des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen vom 19. November 2009 erlässt der Gemeinderat folgende Geschäftsordnung:	Gestützt auf Art. <del>22 24</del> des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen vom <del>xxx 19. November 2009</del> erlässt der Gemeinderat folgendes Geschäfts <del>re-</del> <b>glement</b> <del>ordnung</del> :
	i. Allgemeine Bestimmungen	<b>1. †</b> Allgemeine Bestimmungen
<b>Art. 1 Zweck</b>	Die Einbürgerungskommission (EBK) organisiert ihren Geschäftsablauf im Rahmen dieser Geschäftsordnung selbst.	Die Einbürgerungskommission (EBK) organisiert ihren Geschäftsablauf im Rahmen dieses <del>r</del> Geschäfts <b>reglements</b> <del>ordnung</del> selbst.
<b>Art. 2 Vize-Präsidium</b>	1 Die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin erfolgt durch die EBK.	1 Die Wahl <b>der Vizepräsidentin oder</b> des Vizepräsidenten <del>oder der Vizepräsidentin</del> erfolgt durch die EBK.
	2 Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin bei Verhinderung oder Ausstand.	2 <b>Die Vizepräsidentin oder der</b> <del>Der</del> Vizepräsident <del>oder die Vizepräsidentin</del> vertritt <del>den die</del> <b>Präsidenten</b> <del>in</del> oder <del>die den</del> <b>Präsidentin</b> <del>en</del> bei Verhinderung oder Ausstand.
<b>Art. 3 Sitzungsrhythmus</b>	Der Präsident oder die Präsidentin kann bei Bedarf ausserordentliche Sitzungen einberufen.	<del>Der Präsident oder die Präsidentin kann bei Bedarf ausserordentliche Sitzungen einberufen.</del> 1 Die jährlichen Sitzungstermine werden durch die Stadtkanzlei nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.

		–	2	Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf ausserordentliche Sitzungen einberufen.
<b>Art. 4 Kammern</b>	1	Bei Bedarf kann die Arbeit auf zwei Kammern aufgeteilt werden. Darüber entscheidet die EBK.	1	Bei Bedarf kann die Arbeit auf <del>zwei bis zu drei</del> Kammern aufgeteilt werden. Darüber entscheidet die <del>gesamte</del> EBK.
	2	Die beiden Kammern arbeiten nach den gleichen Grundsätzen wie die EBK.	2	Die <del>beiden</del> Kammern arbeiten nach den gleichen Grundsätzen wie die <del>gesamte</del> EBK.
	3	Die Kammern bestehen aus vier bis fünf Mitgliedern der EBK und werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin geleitet.	3	Die Kammern bestehen aus <del>mindestens drei vier bis fünf</del> Mitgliedern der EBK. <del>und werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin geleitet.</del> Die gesamte EBK entscheidet, wer den Vorsitz in den einzelnen Kammern ausübt.
	4	Die Kammern informieren sich gegenseitig über ihre Beschlüsse mittels Sitzungsprotokoll und der Liste der ständigen Praxis.	4	<del>Die Kammern informieren sich gegenseitig über ihre Beschlüsse mittels Sitzungsprotokoll und der Liste der ständigen Praxis.</del> Beschlüsse werden stets durch die gesamte EBK gefasst.
<b>Art. 5 Sekretariat</b>	1	Das Sekretariat der EBK wird durch die Stadtkanzlei geführt.	1	Das Sekretariat der EBK wird durch die Stadtkanzlei geführt.

	2	Das Sekretariat führt das Protokoll. An den Sitzungen hat das Sekretariat beratende Stimme.	2	Das Sekretariat führt das Protokoll. An den Sitzungen hat das Sekretariat beratende Stimme.
	3	Die Administration der Gesuche, der Schriftverkehr sowie der Kontakt zwischen Gesuchsteller oder Gesuchstellerin und der EBK erfolgt durch das Sekretariat.	3	Die Administration der Gesuche, der Schriftverkehr sowie der Kontakt zwischen Gesuchsteller <del>in</del> oder Gesuchsteller <del>in</del> und der EBK erfolgt durch das Sekretariat.
	4	Das Sekretariat führt gemäss Art. 15 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements ein strukturiertes Beratungsgespräch mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin.	4	Das Sekretariat <del>kann führt</del> gemäss Art. <del>13 15</del> Abs. 1 des Einbürgerungsreglements ein strukturiertes Beratungsgespräch mit <del>der Gesuchstellerin oder</del> dem Gesuchsteller <del>oder der Gesuchstellerin führen</del> .
<b>Art. 6 Sitzungseinladung</b>	1	Die Einladung mit den Traktanden wird vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder der Präsidentin erstellt.	1	Die Einladung mit den Traktanden wird vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit <del>der Präsidentin oder</del> dem Präsidenten <del>oder der Präsidentin</del> erstellt.
	2	Die Einladung mit den Traktanden und den Einbürgerungsdossiers wird den Mitgliedern und Suppleanten bzw. Suppleantinnen der EBK mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung zugestellt. Der Versand der Akten erfolgt auf dem Postweg.	2	Die Einladung mit den Traktanden und den Einbürgerungsdossiers wird den Mitgliedern und <del>Suppleantinnen bzw.</del> Suppleanten <del>bzw. Suppleantinnen</del> der EBK mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung zugestellt. <del>Der Versand der Akten erfolgt auf dem Postweg.</del>

<b>Art. 7 Abstimmung</b>	1	Die Mitglieder der EBK sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.	1	Die Mitglieder der EBK sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
	2	Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Präsidenten als Stichentscheid.	2	Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme <b>der Präsidentin oder</b> des Präsidenten als Stichentscheid.
	3	Die Mitglieder der EBK haben gemäss Art. 16 der Geschäftsordnung des Gemeinderates in den Ausstand zu treten.	3	Die Mitglieder der EBK haben gemäss Art. <b>19 16 des Geschäftsreglements der Geschäftsordnung</b> des Gemeinderats in den Ausstand zu treten.
<b>Art. 8 Protokoll</b>		Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten: Beschlüsse, Anträge und Befragungen sowie Diskussionen als sinngemässe Zusammenfassung. Tonaufnahmen sind im Einverständnis mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und der EBK möglich.		Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten: Beschlüsse, Anträge und Befragungen sowie Diskussionen als sinngemässe Zusammenfassung. <del>Tonaufnahmen sind im Einverständnis mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin und der EBK möglich.</del>
<b>Art. 9 Aktenaufbewahrung</b>		Die Einbürgerungsdossiers sind von den Mitgliedern der EBK nach Abschluss des Verfahrens an das Kommissionssekretariat zur Vernichtung zu übergeben. Die Originaldossiers sind im Archiv der Stadt Kreuzlingen dauernd aufzubewahren.		Die Einbürgerungsdossiers sind von den Mitgliedern der EBK nach Abschluss des Verfahrens an das <del>Kommissionss</del> Sekretariat zur Vernichtung zu übergeben. Die Originaldossiers sind im Archiv der Stadt Kreuzlingen dauernd aufzubewahren.

	II	Aufgaben und Kompetenzen der EBK	# 2.	<del>Verfahren Aufgaben und Kompetenzen der EBK</del>
<b>Art. 10</b> <b>Vorprüfungsverfahren Allgemein</b>	1	Die Eignungsvoraussetzungen werden gemäss Art. 5, 6, 7 und 18 des Einbürgerungsreglements geprüft.	1	<del>Die Eignungsvoraussetzungen werden gemäss Art. 5, 6, 7 und 18 des Einbürgerungsreglements geprüft.</del> Die EBK leitet das Verfahren wie im Einbürgerungsreglement (Art. 14 ff.) vorgesehen.
	2	Die EBK kann bei der ersten Behandlung des Einbürgerungsdossiers das Gesuch aufgrund der Akten ablehnen. Die Gründe für die Ablehnung werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.	2	<del>Die EBK kann bei der ersten Behandlung des Einbürgerungsdossiers das Gesuch aufgrund der Akten ablehnen.</del> Die EBK kann bereits aufgrund der Akten beschliessen, dass nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die <b>ausserordentlichen</b> Gründe für die Ablehnung werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.
	3	Die EBK kann einen Hausbesuch anordnen. Der Beschluss über die Durchführung eines Hausbesuchs erfolgt an der Sitzung, an der das Gesuch zum ersten Mal traktandiert wird, nach bestandenem Wissenstest oder nach der Befragung. Die Gründe für einen Besuch werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten. Der Hausbesuch, insbesondere die	3	<del>Die EBK kann einen Hausbesuch anordnen. Der Beschluss über die Durchführung eines Hausbesuchs erfolgt an der Sitzung, an der das Gesuch zum ersten Mal traktandiert wird, nach bestandenem Wissenstest oder nach der Befragung. Die Gründe für einen Besuch werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten. Der Hausbesuch, insbesondere die</del>



---

entscheidrelevanten Tatsachen und Ergebnisse, sind in einem Besuchsprotokoll festzuhalten. Die Frist für die Durchführung des Hausbesuchs beträgt in der Regel drei Monate ab Besuchszuweisung. Das Besuchsprotokoll ist innert zehn Arbeitstagen nach dem Besuch zu erstellen.

~~entscheidrelevanten Tatsachen und Ergebnisse, sind in einem Besuchsprotokoll festzuhalten. Die Frist für die Durchführung des Hausbesuchs beträgt in der Regel drei Monate ab Besuchszuweisung. Das Besuchsprotokoll ist innert zehn Arbeitstagen nach dem Besuch zu erstellen.~~ Ein Hausbesuch hat in der Regel innert drei Monaten ab Beschluss über dessen Durchführung stattzufinden. Das Besuchsprotokoll ist innert zehn Arbeitstagen zu erstellen.

---

4 Alle Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen, die nicht aufgrund der Akten abgelehnt wurden, werden zu einem schriftlichen Wissenstest eingeladen. Das Bestehen des Wissenstests ist Voraussetzung für die Weiterbehandlung des Gesuchs. Ist das Resultat nicht genügend, wird das Gesuch abgelehnt. Unter besonderen Bedingungen kann die EBK den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vom Wissenstest befreien. Die Gründe für eine Befreiung werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.

~~4 Alle Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen, die nicht aufgrund der Akten abgelehnt wurden, werden zu einem schriftlichen Wissenstest eingeladen. Das Bestehen des Wissenstests ist Voraussetzung für die Weiterbehandlung des Gesuchs. Ist das Resultat nicht genügend, wird das Gesuch abgelehnt. Unter besonderen Bedingungen kann die EBK den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vom Wissenstest befreien. Die Gründe für eine Befreiung werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten. (→ entfällt)~~

---

5	Die EBK bereitet den Wissenstest vor und legt die Kriterien für dessen Bestehen fest.	<del>5-4</del>	Die EBK bereitet den Wissenstest vor und legt die Kriterien für dessen Bestehen fest.
6	Für weitere Informationen kann die EBK die Referenzpersonen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin kontaktieren. Die Aussagen werden als Aktennotiz festgehalten.	<del>6-5</del>	Für weitere Informationen kann die EBK die Referenzpersonen <del>der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers</del> <b>der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers</b> kontaktieren. Die Aussagen werden als Aktennotiz festgehalten.
7	Vor dem Beschluss über die Weiterleitung für die eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erfolgt eine Befragung durch die EBK. Die Frist für die Befragung beträgt in der Regel fünf Monate ab erster Behandlung in der EBK.	<del>7-6</del>	<del>Die Befragung durch die EBK erfolgt Vor dem Beschluss über die Weiterleitung für die eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erfolgt eine Befragung durch die EBK. Die Frist für die Befragung beträgt</del> <b>in der Regel innerhalb von fünf neun</b> Monaten ab erster Behandlung in der EBK.
8	Nach der Befragung erfolgt die Beratung und anschliessend die Abstimmung, ob die kantonale Amtsstelle die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beantragen soll.	<del>8-7</del>	Nach der Befragung erfolgt die Beratung und anschliessend die Abstimmung <b>über den Antrag an den Gemeinderat.</b> <del>ob die kantonale Amtsstelle die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beantragen soll.</del>
–		8	Die Prüfung allfälliger Einwendungen nach der öffentlichen Publikation erfolgt in einer separaten Sitzung.

		–	9	Die EBK kann nach jedem Verfahrensschritt beschliessen, dass die Eignungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Besteht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf der Weiterführung des Verfahrens, ist dieses vollständig durchzuführen.
	9	Das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens wird in einem Bericht zu Händen des Kantons festgehalten.	9-10	Das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens wird in einem Bericht zu Händen des Kantons festgehalten.
<b>Art. 11</b> <b>Antragstellung an den Gemeinderat</b>		Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung stellt die EBK gemäss Art. 19 Abs. 2 des Einbürgerungsreglements Antrag an den Gemeinderat.		<del>Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung stellt die EBK gemäss Art. 19 Abs. 2 des Einbürgerungsreglements Antrag an den Gemeinderat. (→ entfällt)</del>
<b>Art. 11 12</b> <b>Beschlüsse der Kommission</b>	1	Sämtliche Beschlüsse der EBK werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Protokoll führende Person unterzeichnet.	1	Sämtliche Beschlüsse der EBK werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten <del>bzw. die Präsidentin</del> und <del>das Sekretariat die Protokoll führende Person</del> unterzeichnet.
	2	Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin wird über die Beschlüsse der EBK schriftlich informiert. Der Präsident oder die Präsidentin unterzeichnet diese Mitteilungen.	2	Die Gesuchstellerin oder der <del>Der</del> Gesuchsteller <del>oder die Gesuchstellerin</del> wird über die Beschlüsse der EBK schriftlich informiert. Die <del>Präsidentin oder der Der</del> Präsident <del>oder die Präsidentin</del> unterzeichnet diese Mitteilungen.

	3	Der Stadtrat wird durch das Protokoll über die Beschlüsse der EBK informiert.	3	Der Stadtrat wird durch das Protokoll über die Beschlüsse der EBK informiert.
<b>Art. 12 13</b> <b>Liste der ständigen Praxis</b>	1	Die EBK führt eine Liste der ständigen Praxis, die eine einheitliche Handhabung von Fällen und Anwendung von Kriterien gewährleisten soll. Darin wird festgehalten, wie die EBK in einzelnen Fragen entschieden hat. Insbesondere sind in der Liste die Gründe aufzuführen, die zu einer Ablehnung eines Gesuchs geführt haben.	1	Die EBK führt eine Liste der ständigen Praxis, die eine einheitliche Handhabung von Fällen und Anwendung von Kriterien gewährleisten soll. Darin wird festgehalten, wie die EBK in einzelnen Fragen entschieden hat. Insbesondere sind in der Liste die Gründe aufzuführen, <b>wonach die Eignungsvoraussetzungen als nicht gegeben betrachtet werden. <del>die zu einer Ablehnung eines Gesuchs geführt haben.</del></b>
	2	Die Liste wird aufgrund der getroffenen Beschlüsse der EBK sowie allfälliger Entscheidungen von Rechtsmittelinstanzen laufend ergänzt und erweitert.	2	Die Liste wird aufgrund der getroffenen Beschlüsse der EBK sowie allfälliger Entscheidungen von Rechtsmittelinstanzen laufend ergänzt und erweitert.
	3	Die Liste der ständigen Praxis ist so zu führen, dass sie keine direkten Rückschlüsse auf den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zulässt.	3	Die Liste der ständigen Praxis ist so zu führen, dass sie keine direkten Rückschlüsse auf <b>die Gesuchstellerin oder</b> den Gesuchsteller <del>oder die Gesuchstellerin</del> zulässt.
<b>Art. 13 14</b> <b>Ausserordentliche Gebühren</b>		Die Kriterien, die zur Erhöhung der ordentlichen Gebührensätze führen, werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.		Die Kriterien, die zur Erhöhung der ordentlichen Gebührensätze führen, werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.
	III	Schlussbestimmungen	<b>III 3.</b>	Schlussbestimmungen

---

**Art. 14 ~~15~~  
Inkraftsetzung**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Dieses Geschäfts~~reglement~~~~ordnung~~ tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

**Reglement für den Erwerb  
des Bürgerrechts der Stadt  
Kreuzlingen  
(Einbürgerungsreglement)**

2. Oktober 2018

**Dokumentinformationen**

**Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungs-  
reglement)**

**vom 2. Oktober 2018**

Genehmigung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Ziel und Zweck	1
	Art. 2 Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen	1
<b>2</b>	<b>Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts</b>	<b>1</b>
<b>2.1</b>	<b>Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern</b>	<b>1</b>
	Art. 3 Formelle Voraussetzungen	1
	Art. 4 Materielle Voraussetzungen	2
	Art. 5 Wissenstest	3
	Art. 6 Befragung	3
	Art. 7 Hausbesuch	4
	Art. 8 Gemeinsame Einbürgerung	4
	Art. 9 Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft	4
<b>2.2</b>	<b>Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer</b>	<b>5</b>
	Art. 10 Voraussetzungen	5
<b>2.3</b>	<b>Ehrenbürgerrecht</b>	<b>5</b>
	Art. 11 Ehrenbürgerrecht	5
<b>3</b>	<b>Organisation, Verfahren, Vollzug</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern</b>	<b>5</b>
	Art. 12 Übersicht	5
	Art. 13 Gesuchseinreichung	5
	Art. 14 Gesuchsunterlagen an die Stadtkanzlei	6
	Art. 15 Prüfung durch Gemeinde	6
	Art. 16 Information	7
	Art. 17 Gemeindeeinbürgerung	7
	Art. 18 Rechtliches Gehör	8
<b>3.2</b>	<b>Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern</b>	<b>8</b>
	Art. 19 Gesuchseinreichung und Unterlagen	8



	Art. 20 Verfahren	8
<b>3.3</b>	<b>Einbürgerungskommission</b>	<b>8</b>
	Art. 21 Grundlage	8
	Art. 22 Geschäftsreglement Einbürgerungs-kommission	8
<b>3.4</b>	<b>Einbürgerungsgebühren</b>	<b>9</b>
	Art. 23 Grundlage	9
<b>4</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>9</b>
	Art. 24 Aufhebung bisheriger Bestimmungen	9
	Art. 25 Änderungen bisherigen Rechts	9
	Art. 26 Übergangsbestimmungen	9
	Art. 27 Inkraftsetzung	9
<b>5</b>	<b>Anhang</b>	<b>9</b>

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

---

**Art. 1  
Ziel und Zweck** Das vorliegende Reglement regelt den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen für Ausländerinnen und Ausländer sowie Schweizerinnen und Schweizer.

---

**Art. 2  
Geltungsbereich  
und gesetzliche  
Grundlagen** 1 Dieses Reglement findet Anwendung auf die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern, die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sowie das Ehrenbürgerrecht.

---

2 Für die in Abs. 1 erwähnten Verfahren gelangen zudem das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014, das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 6. Dezember 2017 und die dazugehörenden Verordnungen zur Anwendung.

---

3 Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Verfahren der erleichterten Einbürgerung (Art. 25 Abs. 1 BüG), der Wiedereinbürgerung (Art. 29 Abs. 1 BüG), der Nichtigerklärung (Art. 36 Abs. 1 BüG und § 23 KBüG) und des Entzugs (Art. 42 BüG) des Bürgerrechtes, bei welchen der Bund oder der Kanton ohne Beteiligung der Gemeinde entscheidet.

---

## **2 Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts**

### **2.1 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern**

---

**Art. 3  
Formelle  
Voraussetzungen** Das Gesuch um Erwerb des Gemeindebürgerrechts kann gestellt werden, wenn die Wohnsitzfristen erfüllt sind. Diese richten sich nach Art. 9 und 10 BüG sowie nach § 4 KBüG.

---

---

**Art. 4**  
**Materielle**  
**Voraussetzungen**

---

- 1 Die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers setzt voraus, dass sie oder er gemäss §§ 5 und 6 KBüG dafür geeignet ist.

---

- 2 Dies erfordert insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer:
  - a. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;
  - b. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;
  - c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;
  - d. geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

---

- 3 Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere voraus:
  - a. das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
  - b. die Respektierung der Rechtsordnung;
  - c. die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen;
  - d. die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
  - e. die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

---

- 4 Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.

---

	5	Sämtliche Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein.
	6	Die Eignungsvoraussetzungen werden anhand der eingereichten oder allenfalls noch einzuholenden Akten, eines Wissenstests, einer Befragung und allenfalls eines Hausbesuchs geprüft.
<b>Art. 5 Wissenstest</b>	1	Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz werden durch einen schriftlichen Wissenstest geprüft.
	2	Bei Vorliegen von Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger Umstände, müssen diese vor dem Antreten des Wissenstests hinreichend begründet werden, damit eine Befreiung vom Wissenstest veranlasst oder der Situation anderweitig Rechnung getragen werden kann.
	3	Die Gemeinde stellt Hilfsmittel zur Vorbereitung zur Verfügung.
<b>Art. 6 Befragung</b>	1	Weitere Eignungskriterien werden in der mündlichen Befragung gemäss §§ 5 und 6 KBüG sowie § 5 KBüV geprüft. Geprüft wird insbesondere, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Gemeinde und im Kanton sowie in der Schweiz teilnimmt, Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt und die Integration der Familienangehörigen unterstützt.
	2	Die mündliche Befragung wird mit einer Tonaufnahme protokolliert. Die Aufnahme wird nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens gelöscht.

<b>Art. 7 Hausbesuch</b>	<p>Die Prüfung der Eignungskriterien kann durch einen Hausbesuch ergänzt werden. Die Einbürgerungskommission betraut zwei Mitglieder mit dieser Aufgabe, wobei ein Besuchsprotokoll zu erstellen ist. Der Hausbesuch dient nicht als Ersatz für den Wissenstest oder die Befragung und kann jederzeit angeordnet werden.</p>
<b>Art. 8 Gemeinsame Einbürgerung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="606 689 1449 891">1 Es ist anzustreben, dass Ehegatten sowie in Partnerschaft eingetragene Personen gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung stellen und das Verfahren gemeinsam durchlaufen.</li> <li data-bbox="606 891 1449 1008">2 Beide Ehegatten oder in Partnerschaft eingetragene Personen müssen sämtliche Voraussetzungen erfüllen.</li> </ol>
<b>Art. 9 Minderjährige und Personen unter umfas- sender Beistandschaft</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="606 1008 1449 1294">1 In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben.</li> <li data-bbox="606 1294 1449 1496">2 Minderjährige ab dem 16. Altersjahr sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter ein eigenständiges Gesuch stellen.</li> <li data-bbox="606 1496 1449 1644">3 Im Übrigen wird bezüglich Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft auf Art. 30 und 31 BÜG sowie §§ 25 und 26 KBÜG verwiesen.</li> </ol>

## 2.2 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer

---

### **Art. 10 Voraussetzungen**

Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in geordneten persönlichen und finanziellen Verhältnissen leben, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuchs seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde wohnen. Im Übrigen wird auf § 3 KBüG und §§ 6, 7, 10 und 11 KBüV verwiesen.

---

## 2.3 Ehrenbürgerrecht

---

### **Art. 11 Ehrenbürgerrecht**

1 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Schweizerinnen oder Schweizer richtet sich nach § 15 KBüG.

---

2 Das Ehrenbürgerrecht kann auch Ausländerinnen und Ausländern verliehen werden. Zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts ist zusätzlich eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nötig. Es wird auf Art. 19 BÜG und §§ 15 bis 17 KBüG verwiesen.

---

## 3 Organisation, Verfahren, Vollzug

### 3.1 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

---

#### **Art. 12 Übersicht**

Die Übersicht über den gesamten Verfahrensablauf ist im Anhang dargestellt.

---

#### **Art. 13 Gesuchseinreichung**

1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller haben die Möglichkeit, vorab ein kostenloses Beratungsgespräch bei der Stadtkanzlei wahrzunehmen.

---

2 Das Gesuchsformular kann bei der Stadtkanzlei oder beim kantonalen Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen bezogen werden.

---

- 
- 3 Die Einreichung des Gesuchs erfolgt an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen. Beizulegen sind die Unterlagen aller im Gesuch eingeschlossenen Personen gemäss den Vorgaben des Kantons.
- 

**Art. 14**  
**Gesuchsunter-**  
**lagen an die**  
**Stadtkanzlei**

Nach Überweisung des Gesuchs vom Kanton an die Gemeinde sind der Stadtkanzlei folgende zusätzlichen Unterlagen einzureichen:

- a. Aktuelles Foto;
- b. Schriftliche Darlegung der Gründe für die Einbürgerung mit Angaben über die Beziehung zum Herkunftsland und die Zukunftspläne;
- c. Adressen von vier volljährigen Schweizerinnen oder Schweizern, davon mindestens zwei aus der Gemeinde Kreuzlingen, die bereit sind, über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller Auskunft zu erteilen;
- d. Nachweis über die Bezahlung der Einbürgerungsgebühren;
- e. falls verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft: Betreibungsregisterauszug der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners.

Die Stadtkanzlei überweist das vervollständigte Einbürgerungsgesuch der Einbürgerungskommission zur Behandlung. Dabei können jederzeit weitere oder aktualisierte Unterlagen eingefordert werden.

---

**Art. 15**  
**Prüfung durch**  
**Gemeinde**

- 1 Das Verfahren bis zum Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird durch die Einbürgerungskommission des Gemeinderats geleitet.
-

	2	Das Verfahren beinhaltet folgende Schritte: a. Prüfung der Unterlagen; b. Allfälliges Einholen von Referenzauskünften; c. Allenfalls Durchführung eines Hausbesuchs; d. Schriftlicher Wissenstest; e. Befragung; f. Antrag an den Gemeinderat zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
	3	Sind nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt, kann die Einbürgerungskommission dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs beantragen.
<b>Art. 16 Information</b>		Die Einbürgerungskommission informiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller über ihre Beschlüsse. Ablehnende Beschlüsse werden begründet.
<b>Art. 17 Gemeindeeinbürgerung</b>	1	Vor der Überweisung an den Gemeinderat erfolgt während zehn Tagen die öffentliche Ausschreibung in den amtlichen Publikationsmitteln.
	2	Nach Prüfung allfälliger begründeter, schriftlicher und fristgerecht eingereichter Einwendungen stellt die Einbürgerungskommission Antrag auf Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat.
	3	Der Beschluss des Gemeinderats wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
	4	Beschlüsse des Gemeinderats über Einbürgerungsgesuche richten sich nach Art. 26 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen.
	5	Nach dem Einbürgerungsentscheid durch den Gemeinderat wird das Gesuch an den Kanton weitergeleitet.



---

<b>Art. 18 Rechtliches Gehör</b>	1 Beschliesst die Einbürgerungskommission, dem Gemeinderat die Ablehnung des Gesuchs zu beantragen, teilt sie der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Gründe dafür schriftlich mit und setzt eine Frist von zwanzig Tagen an, um dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Sie weist in diesem Schreiben darauf hin, dass das Einbürgerungsgesuch dem Gemeinderat nur unterbreitet wird, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dies ausdrücklich verlangt.
	2 Die Ablehnungsgründe sowie die Stellungnahme der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

---

### 3.2 Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

---

<b>Art. 19 Gesuchseinreichung und Unterlagen</b>	1 In Kreuzlingen wohnhafte Schweizerinnen oder Schweizer, die sich um das Bürgerrecht der Stadt Kreuzlingen bewerben, reichen für alle im Gesuch eingeschlossenen Personen die Unterlagen gemäss § 6 Abs. 2 KBüV ein.
	2 Zusätzlich mit diesen Unterlagen sind einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schriftliches Aufnahmegesuch;</li> <li>b. Aktuelles Foto.</li> </ul>

---

<b>Art. 20 Verfahren</b>	Das Verfahren richtet sich nach Art. 15 ff.
------------------------------	---

---

### 3.3 Einbürgerungskommission

---

<b>Art. 21 Grundlage</b>	Die Bestellung der Einbürgerungskommission richtet sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen.
------------------------------	---

---

<b>Art. 22 Geschäftsreglement Einbürgerungskommission</b>	1 Organisation der Einbürgerungskommission und Durchführung der Sitzungen sind im Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission geregelt.
---	--

---

- 
- 2 Das Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission wird durch den Gemeinderat erlassen.
- 

### 3.4 Einbürgerungsgebühren

---

**Art. 23  
Grundlage** Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen festgelegt.

---

## 4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

---

**Art. 24  
Aufhebung  
bisheriger  
Bestimmungen** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen (Einbürgerungsreglement) vom 19. November 2009 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018) aufgehoben.

---

**Art. 25  
Änderungen  
bisherigen  
Rechts** Der Gebührentarif (Anhang des Gebührenreglements der Stadt Kreuzlingen vom 20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)) erfährt folgende Änderungen:

23.6 Gebühr bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs, pro Gesuch	
– während des Verfahrens	CHF 500.–
– ab Vorlage an den Gemeinderat	volle Gebühren
23.7 Wiederholung des Wissenstests	CHF 100.–

---

**Art. 26  
Übergangsbe-  
stimmungen** Vor dem Inkrafttreten dieses Reglements, aber nach dem 1. Januar 2018 eingereichte Gesuche richten sich nach dem kantonalen Recht und dem Bundesrecht.

---

**Art. 27  
Inkraftsetzung** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat Kreuzlingen auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

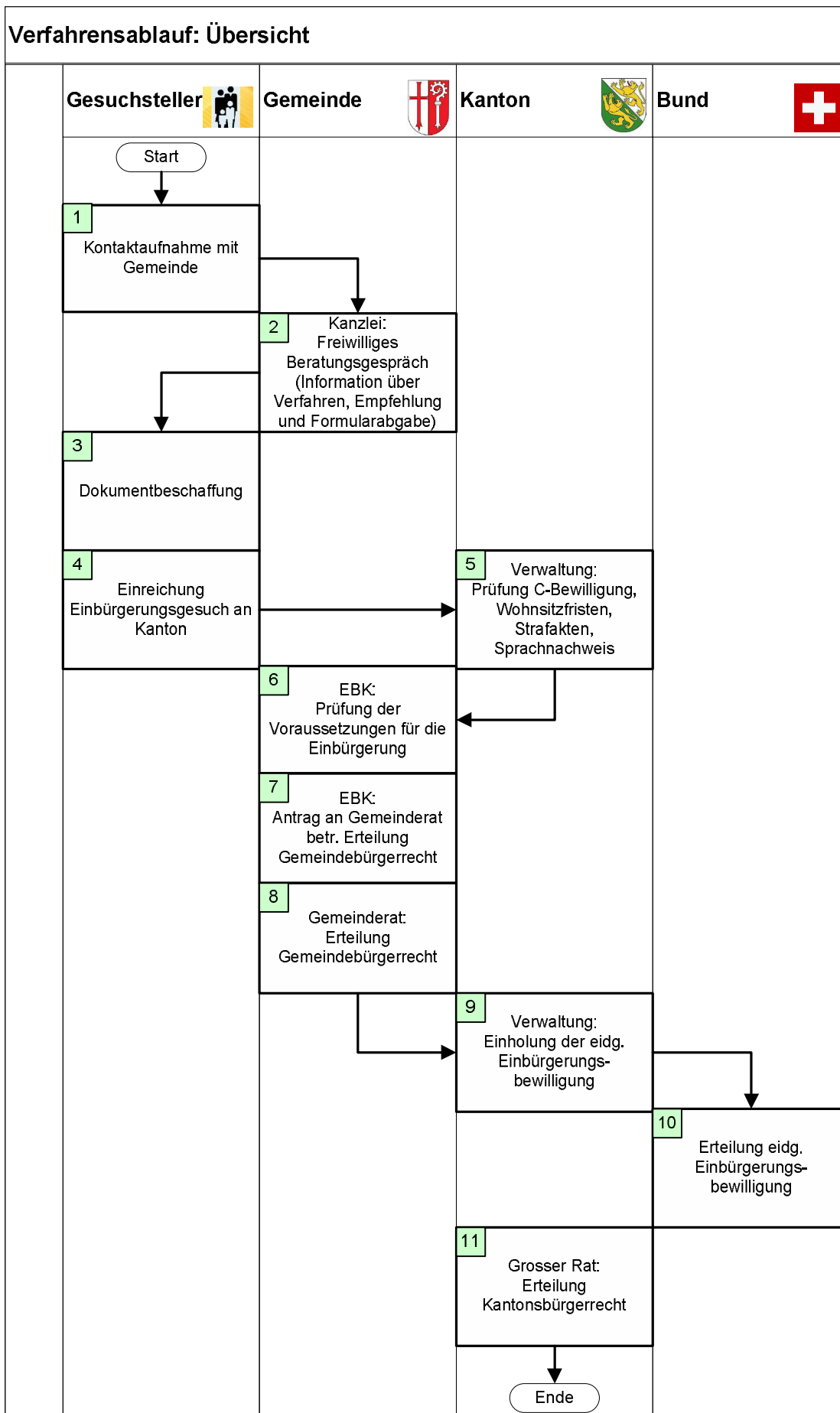
---

## 5 Anhang

Übersicht Verfahrensablauf für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts der Stadt Kreuzlingen

# Anhang

## Reglement für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen



# **Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen**

2. Oktober 2018

**Dokumentinformationen**  
**Geschäftsreglement der Einbürgerungskommission der Stadt Kreuzlingen**  
**vom 2. Oktober 2018**

Genehmigung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Vize-Präsidium	1
	Art. 3 Sitzungsrhythmus	1
	Art. 4 Kammern	1
	Art. 5 Sekretariat	1
	Art. 6 Sitzungseinladung	2
	Art. 7 Abstimmung	2
	Art. 8 Protokoll	2
	Art. 9 Aktenaufbewahrung	3
<b>2</b>	<b>Verfahren</b>	<b>3</b>
	Art. 10 Allgemein	3
	Art. 11 Beschlüsse der Kommission	4
	Art. 12 Liste der ständigen Praxis	4
	Art. 13 Ausserordentliche Gebühren	5
<b>3</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
	Art. 14 Inkraftsetzung	5

Gestützt auf Art. 22 des Reglements für den Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Kreuzlingen vom xxx erlässt der Gemeinderat folgendes Geschäftsreglement:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

---

**Art. 1  
Zweck** Die Einbürgerungskommission (EBK) organisiert ihren Geschäftsablauf im Rahmen dieses Geschäftsreglements selbst.

---

**Art. 2  
Vize-Präsidium** 1 Die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten erfolgt durch die EBK.

---

2 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Verhinderung oder Ausstand.

---

**Art. 3  
Sitzungs-  
rhythmus** 1 Die jährlichen Sitzungstermine werden durch die Stadtkanzlei nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.

---

2 Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Bedarf ausserordentliche Sitzungen einberufen.

---

**Art. 4  
Kammern** 1 Bei Bedarf kann die Arbeit auf bis zu drei Kammern aufgeteilt werden. Darüber entscheidet die gesamte EBK.

---

2 Die Kammern arbeiten nach den gleichen Grundsätzen wie die gesamte EBK.

---

3 Die Kammern bestehen aus mindestens drei Mitgliedern der EBK. Die gesamte EBK entscheidet, wer den Vorsitz in den einzelnen Kammern ausübt.

---

4 Beschlüsse werden stets durch die gesamte EBK gefasst.

---

**Art. 5  
Sekretariat** 1 Das Sekretariat der EBK wird durch die Stadtkanzlei geführt.

---

2 Das Sekretariat führt das Protokoll. An den Sitzungen hat das Sekretariat beratende Stimme.

---

	3	Die Administration der Gesuche, der Schriftverkehr sowie der Kontakt zwischen Gesuchstellerin oder Gesuchsteller und der EBK erfolgt durch das Sekretariat.
	4	Das Sekretariat kann gemäss Art. 13 Abs. 1 des Einbürgerungsreglements ein strukturiertes Beratungsgespräch mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller führen.
<b>Art. 6 Sitzungseinladung</b>	1	Die Einladung mit den Traktanden wird vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erstellt.
	2	Die Einladung mit den Traktanden und den Einbürgerungsdossiers wird den Mitgliedern und Suppleantinnen bzw. Suppleanten der EBK mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung zugestellt.
<b>Art. 7 Abstimmung</b>	1	Die Mitglieder der EBK sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
	2	Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten als Stichentscheid.
	3	Die Mitglieder der EBK haben gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements des Gemeinderats in den Ausstand zu treten.
<b>Art. 8 Protokoll</b>		Das Sitzungsprotokoll muss mindestens enthalten: Beschlüsse, Anträge und Befragungen sowie Diskussionen als sinngemässe Zusammenfassung.



---

**Art. 9  
Aktenaufbe-  
wahrung** Die Einbürgerungsdossiers sind von den Mitgliedern der  
EBK nach Abschluss des Verfahrens an das Sekretariat  
zur Vernichtung zu übergeben. Die Originaldossiers sind  
im Archiv der Stadt Kreuzlingen dauernd aufzubewah-  
ren.

---

**2 Verfahren**

---

- Art. 10  
Allgemein**
- 1 Die EBK leitet das Verfahren wie im Einbürgerungsreg-  
lement (Art. 14 ff.) vorgesehen.
  - 2 Die EBK kann bereits aufgrund der Akten beschliessen,  
dass nicht sämtliche Eignungsvoraussetzungen erfüllt  
sind. Die ausserordentlichen Gründe für die Ablehnung  
werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.
  - 3 Ein Hausbesuch hat in der Regel innert drei Monaten ab  
Beschluss über dessen Durchführung stattzufinden. Das  
Besuchsprotokoll ist innert zehn Arbeitstagen zu erstel-  
len.
  - 4 Die EBK bereitet den Wissenstest vor und legt die Krite-  
rien für dessen Bestehen fest.
  - 5 Für weitere Informationen kann die EBK die Referenz-  
personen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers  
kontaktieren. Die Aussagen werden als Aktennotiz fest-  
gehalten.
  - 6 Die Befragung durch die EBK erfolgt in der Regel inner-  
halb von neun Monaten ab erster Behandlung in der  
EBK.
  - 7 Nach der Befragung erfolgt die Beratung und anschlies-  
send die Abstimmung über den Antrag an den Gemein-  
derat.
-

	8	Die Prüfung allfälliger Einwendungen nach der öffentlichen Publikation erfolgt in einer separaten Sitzung.
	9	Die EBK kann nach jedem Verfahrensschritt beschliessen, dass die Eignungsvoraussetzungen nicht gegeben sind. Besteht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller auf der Weiterführung des Verfahrens, ist dieses vollständig durchzuführen.
	10	Das Ergebnis des Verfahrens wird in einem Bericht zu Händen des Kantons festgehalten.
<b>Art. 11 Beschlüsse der Kommission</b>	1	Sämtliche Beschlüsse der EBK werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und das Sekretariat unterzeichnet.
	2	Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wird über die Beschlüsse der EBK schriftlich informiert. Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet diese Mitteilungen.
	3	Der Stadtrat wird durch das Protokoll über die Beschlüsse der EBK informiert.
<b>Art. 12 Liste der ständigen Praxis</b>	1	Die EBK führt eine Liste der ständigen Praxis, die eine einheitliche Handhabung von Fällen und Anwendung von Kriterien gewährleisten soll. Darin wird festgehalten, wie die EBK in einzelnen Fragen entschieden hat. Insbesondere sind in der Liste die Gründe aufzuführen, wonach die Eignungsvoraussetzungen als nicht gegeben betrachtet werden.
	2	Die Liste wird aufgrund der getroffenen Beschlüsse der EBK sowie allfälliger Entscheide von Rechtsmittelinstanzen laufend ergänzt und erweitert.

- 
- 3 Die Liste der ständigen Praxis ist so zu führen, dass sie keine direkten Rückschlüsse auf die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zulässt.
- 

**Art. 13  
Ausser-  
ordentliche  
Gebühren**

Die Kriterien, die zur Erhöhung der ordentlichen Gebührensätze führen, werden in der Liste der ständigen Praxis festgehalten.

---

**3 Schlussbestimmungen**

---

**Art. 14  
Inkraftsetzung**

Dieses Geschäftsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---